

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Das
Land
an
deiner
Seite

Gemeinde Tobadill

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: GE-5001/1, 3. Mai 2022

Abkürzungsverzeichnis

ao.	außerordentlich
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
idF	in der Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Allgemeines	4
3.	Organisation	5
4.	Personalmanagement	8
4.1.	Dienstposten- und Stellenplan	8
4.2.	Dienstverhältnisse und Zeiterfassung	10
4.3.	Personalaufwendungen	11
4.4.	Bezüge der gewählten Gemeindemandatäre	14
5.	Gemeindekooperationen	15
6.	Gebarung	18
6.1.	Haushaltsgrundsätze	18
6.2.	Rechnungswesen und Kassenführung	19
6.3.	Voranschlag und Rechnungsabschluss	21
6.4.	Gebarung 2018 und 2019	22
6.5.	Gebarung 2020	25
6.5.1.	Vermögenshaushalt	25
6.5.2.	Ergebnishaushalt	31
6.5.3.	Finanzierungshaushalt	36
7.	Finanzielle Lage	38
8.	Schuldenmanagement	39
8.1.	Darlehen	40
8.2.	Haftungen	41
9.	Infrastruktur	43
10.	Gemeindeabgaben	45
10.1.	Rechtliche Grundlagen	46
10.2.	Festsetzung	46
10.3.	Vorschreibung und Einhebung	48
11.	Gemeindegutsagrargemeinschaften	49
11.1.	Überblick	50
11.2.	Jahresrechnungen	52
12.	Zusammenfassende Feststellungen	54

Stellungnahme der Gemeinde

1. Einleitung

- Prüfungszuständigkeit** Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO¹ kann der LRH die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, prüfen. In seine Prüfkompetenz fallen somit 271 Tiroler Gemeinden und jene Unternehmen, an denen sich diese Gemeinden mehrheitlich beteiligt haben.
- Auswahlkriterien** Für die Auswahl der gegenständlichen Prüfung war die Gemeindegröße wesentlich. Der LRH wollte am Beispiel einer kleineren Gemeinde zeigen, wie diese ihre Aufgaben insbesondere in Bezug auf die Finanzen und die Infrastruktur (z.B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Schulen, Wohnen) bewältigt.
- Gemeindestruktur** Tirol weist grundsätzlich eine besonders kleinteilige Gemeindestruktur auf, wie nachfolgende Darstellung zeigt:

Tab. 1: Gemeindegrößenklasse mit Einwohnerzahl per 1.1.2021 (Quelle: Statistik Austria, Darstellung LRH)

Größenklasse	Bgld.	Ktn.	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tir.	Vbg.	Österr. (ohne W)
bis 500 EW	17	-	22	11	8	3	34	15	110
501 bis 1.000 EW	38	15	81	67	13	16	60	17	307
Summe	55	15	103	78	21	19	94	32	417
Gemeinden insg.	171	132	573	438	119	286	279	96	2.094
Anteil	32,2%	11,4%	18,0%	17,8%	17,6%	6,6%	33,7%	33,3%	19,9%

Zum Stichtag 1.1.2021 hatte in Tirol jede dritte Gemeinde weniger als 1.000 Einwohner. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern hatte Tirol die zweithöchste Anzahl und den höchsten Anteil von Kleingemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern. Von allen Kleinstgemeinden Österreichs (bis 500 Einwohner) befand sich jede dritte in Tirol.

Viele Kleingemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern gab es insbesondere in den Bezirken Reutte (27 Gemeinden oder 73,0 %), Lienz (20 Gemeinden oder 60,6 %) und Landeck (14 Gemeinden oder 46,7 %).

- Weitere Kriterien** Abgesehen von der Gemeindegröße berücksichtigte der LRH für die konkrete Auswahl weitere Kriterien, wie Finanzkraft und die Prüftätigkeiten der Gemeindeaufsicht. Dementsprechend entschied sich der LRH für die Gemeinde Tobadill. Sie ist eine finanzschwache Gemeinde mit ca. 500 Einwohnern. Die letzte umfassende Gebarungsprüfung der Bezirkshauptmannschaft Landeck fand im Jahr 2018 statt.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 133/2019.

Prüfungsauftrag	Der LRH-Direktor ordnete am 21.7.2021 eine Prüfung der Gemeinde Tobadill an. Die Auswahl dieser Prüfung erfolgte aus eigener Initiative.
Prüfungsablauf	Mit der Prüfung waren zwei Bedienstete des LRH betraut. Sie führten in der Zeit vom 26.7. bis 5.8.2021 eine Einschau im Gemeindeamt Tobadill durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Landeck) in die Prüfung mit ein.
Prüfungsziele und Prüfungsschwerpunkte	Die Prüfung war als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Gemeinde Tobadill möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Rahmenbedingungen sowie auf die Beurteilung der finanziellen Lage, des Kassen- und Rechnungswesens (inklusive Umstellung auf die VRV 2015 und Eröffnungsbilanz 2020), der Organisation und der Prozessabläufe sowie der vier Gemeindegutsagargemeinschaften.
Nicht-Ziele	Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Prüfung von Baumaßnahmen, detaillierte Vergabeprüfungen sowie - aufgrund der Umstellung des Verrechnungssystems auf die VRV 2015 - detaillierte mehrjährige Haushalts- und Finanzanalysen.
Prüfungsumfang	Die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Tobadill umfasste im Wesentlichen die Jahre 2018 bis 2020. Der LRH nahm Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal-, Vertrags- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Außerdem erteilten der Bürgermeister und die Bediensteten der Gemeinde Tobadill den Prüforganen Auskunft und stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.
Berichtsvorlage	Gemäß seiner Geschäftsordnung legte der LRH am 11.1.2022 dem Bürgermeister der Gemeinde Tobadill die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form. Er hatte somit die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Die Stellungnahme der Gemeinde Tobadill langte am 19.4.2022 beim LRH ein. Sie ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.
Bericht	Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

Kenndaten der Gemeinde Tobadill			
Einwohner	2019	2020	2021
Bevölkerungsstand zum 1.1.	512	513	508
Fläche in km²	16,5		
Finanzielle Lage	2018	2019	2020
Jahresergebnisse (Gesamthaushalt)*			
Ausgaben/Aufwendungen in €	1.390.344	1.319.112	1.485.286
Einnahmen/Erträge in €	1.534.602	1.363.423	1.306.035
Jahresüberschuss/Nettoergebnis in €	144.258	44.311	-179.251
Schulden			
Finanzschulden in €	502.997	471.864	448.562
Haftungen in €	18.064.784	18.064.784	1.026.641
Personal	2018	2019	2020
Vollzeitäquivalente (Anzahl)	4,64	5,35	5,14
Personalaufwendungen in €	249.996	292.168	256.813

* Die Beträge des Jahres 2020 beziehen sich auf den Ergebnishaushalt

Bild 1: Gemeinde Tobadill (Quelle: Gemeinde Tobadill)



2. Allgemeines

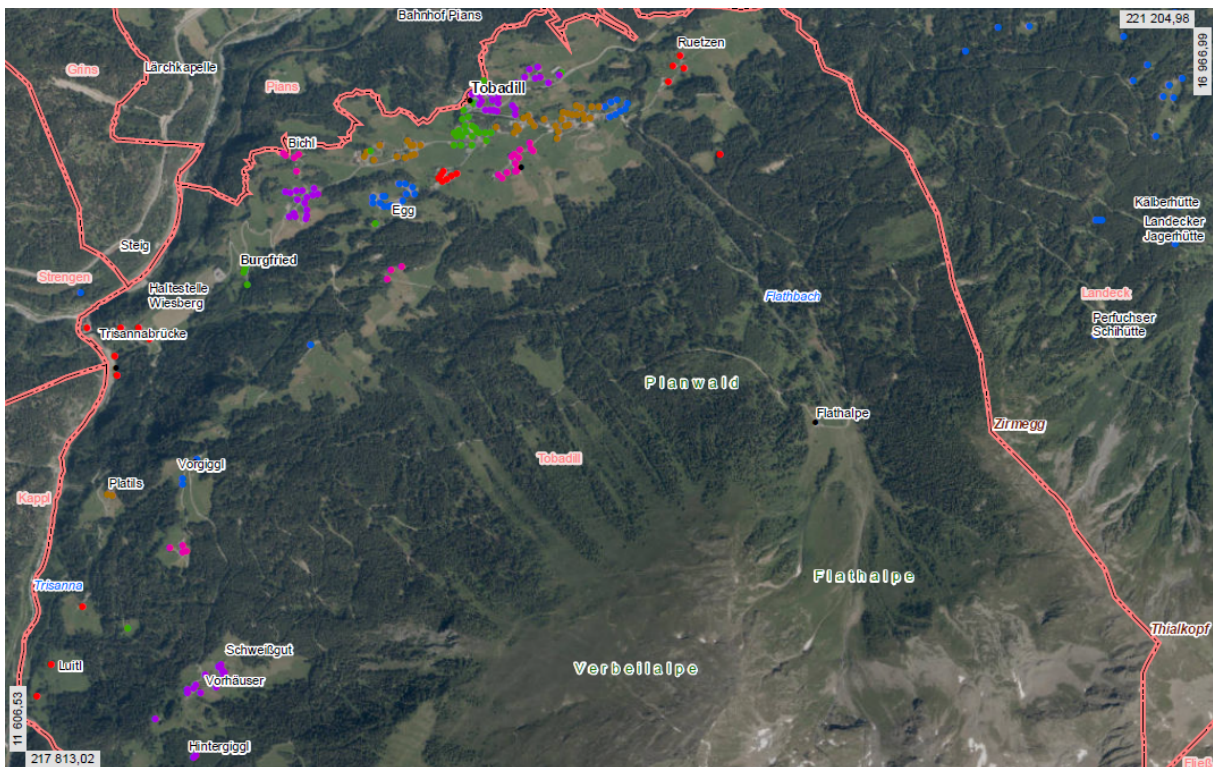
Seit 1949
eigenständige
Gemeinde

Tobadill wurde ersturkundlich im Jahr 1275 erwähnt. Die Gemeinde ist aber erst seit dem Jahr 1949 eigenständig. Mit Gesetz vom 10.11.1948 beschloss der Tiroler Landtag, dass die Ortsteile Tobadill, Giggel und Wiesberg aus dem Verband der Gemeinde Pians ausscheiden und zur Gemeinde Tobadill erhoben werden. Das Gesetz trat am 1.1.1949 in Kraft. Tobadill ist somit eine der jüngsten Gemeinden Tirols.

Streusiedlung

Tobadill liegt auf einer Terrasse westlich der Bezirkshauptstadt Landeck und ca. 280 m oberhalb von Pians. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde Tobadill ist von mehreren Ortsteilen und Weilern, die teilweise weit entfernt von den zentralen Siedlungsbereichen „Höfen“ und „Feld“ gelegen sind, geprägt. Diese Struktur hat naturgemäß Auswirkungen auf die Gebarung der Gemeinde insbesondere in Bezug auf die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und das Straßennetz. Dies zeigt sich speziell in der Erhaltung der Infrastruktur und im Winterdienst.

Bild 2: Gemeindegebiet Tobadill (Quelle: Land Tirol, TIRIS)



Gemeindefläche
und Flächen-
nutzung

Die Katasterfläche der Gemeinde Tobadill beträgt 16,5 km². Davon entfallen 7,8 km² oder 47,3 % auf Waldflächen und 3,6 km² oder 21,7 % auf Alpflächen. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit 1,9 km² oder 11,3 % relativ hoch (zum Vergleich: Bezirk Landeck: 5,8 %, Land Tirol: 8,6 %). Als Dauersiedlungsraum können 2,2 km² genützt werden.

Anzahl und Entwicklung der Bevölkerung Die Anzahl der Einwohner der Gemeinde Tobadill hat sich seit ihrer Eigenständigkeit bis zur Jahrtausendwende kontinuierlich von 440 (Volkszählung 1951) auf 522 (Volkszählung 2001) erhöht. In den letzten 20 Jahren lag die Einwohnerzahl zum jeweiligen Stichtag 1.1. zwischen 496 (2012) und 529 (2004). Die Gemeinde Tobadill hatte zum 1.1.2021 508 Einwohner.

Wirtschaftsraum Eine mögliche Ursache dieser Bevölkerungsentwicklung mag darin begründet sein, dass Tobadill eine strukturschwache Gemeinde mit wenigen Arbeitsplätzen (z.B. im Jahr 2019: 36) ist. Die Erwerbsstatistik 2019² zeigte, dass in diesem Jahr lediglich 29 der 255 Erwerbstätigen der Gemeinde Tobadill einen Arbeitsplatz am Wohnort hatten und der Anteil der Auspendler mit 88,6 % sehr hoch war.

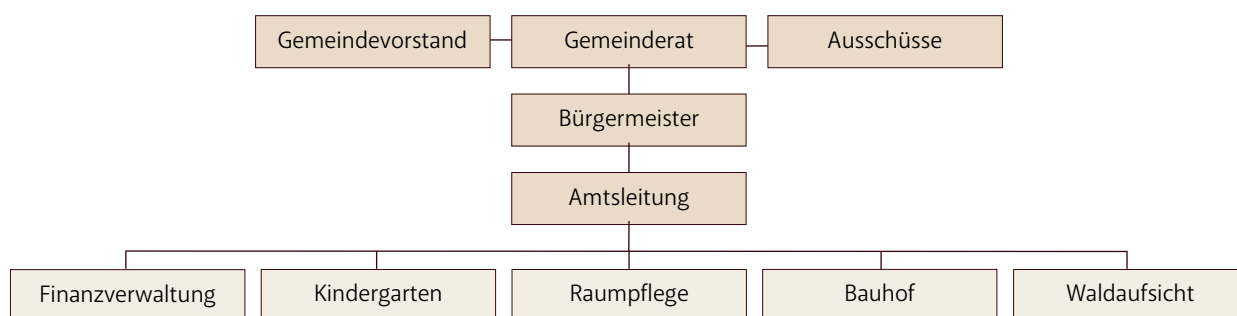
Örtliche Raumordnung Gemäß § 31 Abs. 1 TROG 2011³ hat jede Gemeinde im örtlichen Raumordnungskonzept Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde zu treffen. Dieses Konzept ist jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten und fortzuschreiben. Der Gemeinderat fasste am 25.4.2017 den Beschluss über die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde genehmigte am 10.7.2017 dieses Konzept.

Im Raumordnungskonzept hat die Gemeinde Tobadill mehrere allgemeine Ziele (z.B. Absicherung von Baulandflächen für die ortsansässige Bevölkerung, Erhalt der Weilerstruktur und Ausbau der betreffenden Erschließungsstraßen, Erhalt und Weiterentwicklung des Tourismus) dargestellt und mehrere konkrete Vorhaben, die es umzusetzen gilt, formuliert.

3. Organisation

Organigramm Die Aufbauorganisation der Gemeinde Tobadill stellte sich – unter Berücksichtigung der politischen Organe – zur Zeit der Überprüfung wie folgt dar:

Diagr. 1: Organigramm (Quelle: Gemeinde Tobadill, Darstellung LRH)



² Quelle: <https://www.statistik.at/blickgem/ae3/g70628.pdf> (abgerufen am 10.1.2022).

³ Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG – 2016), LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 114/2021.

Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über die ihm gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten (z.B. § 30 Abs. 1 TGO⁴) zu entscheiden sowie die Geschäftsführung der übrigen Gemeindeorgane zu überwachen.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill setzte sich gemäß § 22 Abs. 1 TGO aus elf Mitgliedern zusammen. Er bestand seit der Gemeinderatswahl vom 28.2.2016 aus drei Gemeinderatsparteien.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass der Gemeinderat von Tobadill im Jahr 2018 fünfmal und in den Jahren 2019 und 2020 jeweils sechsmal zusammentrat. Über den Verlauf der Sitzungen lagen ausführliche Niederschriften vor.</p>
Gemeindevorstand	<p>Dem Gemeindevorstand obliegt grundsätzlich die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten, soweit hierfür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind. Die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Gemeindevorstandsmitglieder, die nicht mehr als ¼ der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen darf, hat der Gemeinderat festzulegen. Die Arbeitsweise des Gemeindevorstandes entspricht sinngemäß jener des Gemeinderates (z.B. Niederschriften über Sitzungen).</p> <p>Der Gemeindevorstand der Gemeinde Tobadill bestand gemäß § 23 Abs. 1 TGO und entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.3.2016 aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeister-Stellvertreter und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Gemeindevorstand trat in den Jahren 2018 bis 2020 mehrmals zu Sitzungen zusammen.</p>
Kritik - fehlende Niederschriften	<p>Der LRH stellte kritisch fest, dass im Gemeindeamt die Niederschriften von lediglich fünf Sitzungen (vier im Jahr 2018 und eine im Jahr 2020) vorhanden waren.</p>
Überprüfungsausschuss	<p>Der gemäß § 109 TGO verpflichtend einzurichtende Überprüfungsausschuss hat mindestens viermal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und einmal jährlich den Rechnungsabschluss zu prüfen. Außerdem kann die Prüfungstätigkeit dieses Ausschusses auch Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Sonderprüfungen in Bezug auf die Gemeindegebarung umfassen.</p> <p>Der Gemeinderat beschloss am 17.3.2016 die Einrichtung des Überprüfungsausschusses mit drei Ausschussmitgliedern. Der LRH stellte fest, dass der Überprüfungsausschuss seiner gesetzlichen Pflicht nachkam, indem er die vorgesehenen Prüfungen durchführte, ausführliche Niederschriften über den Verlauf der Sitzungen vorlegte und dem Gemeinderat regelmäßig berichtete. Der LRH hob positiv hervor, dass der Überprüfungsausschuss neben den Kassen- und Belegprüfungen und den Rechnungsabschlussprüfungen auch weitere Themen (z.B. Budgetüberschreitungen, offene Forderungen und Verbindlichkeiten, Darlehen, Rücklagen, Rückstellungen, Urlaubs- und Überstunden) in seine Prüfungen miteinbezog.</p>

⁴ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr 116/2020.

Bauausschuss Gemäß § 24 Abs. 1 TGO kann der Gemeinderat weitere Ausschüsse einrichten und die Anzahl der Ausschussmitglieder festsetzen. Der Gemeinderat beschloss am 17.3.2016 die Einrichtung des Bauausschusses mit drei Ausschussmitgliedern.

Kritik - keine Niederschriften Der LRH stellte kritisch fest, dass sich in der Gemeindeverwaltung keine Niederschriften von den Sitzungen des Bauausschusses befanden. Es gab lediglich in den Niederschriften des Gemeinderates Hinweise auf stattgefundene Bauausschusssitzungen, über die der Bürgermeister beispielsweise am 22.3.2018 und 9.7.2020 berichtete.

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, über den Verlauf aller Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses Niederschriften anzufertigen und diese in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.

Stellungnahme der Gemeinde

Niederschrift Gemeindevorstand:

a) Am 27. November 2019 erging fälschlicherweise eine Einladung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes für Mittwoch, den 4. Dezember 2019. Tatsächlich handelte es sich aber um einen Termin im Büro des Architekten Karlheinz Gigele in Fließ. Sinn und Zweck dieses Termines war die Vorstellung des Projektes „Gemeindehaus“. Zumal es sich um keine Gemeindevorstandssitzung handelte, wurde auch kein Protokoll angefertigt.

b) Für die Vorstandssitzung am Donnerstag, 13. Februar 2020 erging eine Einladung an die Mitglieder am 7. Februar 2020. Hierzu wurde auch ein Protokoll, welches an die Mitglieder versandt wurde, angefertigt.

c) Der Empfehlung des LRH, über alle Sitzungen des Gemeindevorstandes ein Protokoll zu erstellen und dieses im Gemeindeamt aufzubewahren, wird entsprochen.

Niederschrift Bauausschuss:

Zumal die Person des Obmannes des Bauausschusses nicht ident ist mit der Person des Bürgermeisters, unterliegt das Nichtanfertigen von Protokollen im Bauausschuss nicht der Sphäre des Bürgermeisters. Dieser hat jedoch bereits den Umstand beim Obmann gerügt und werden zukünftig Protokolle über die Sitzungen angefertigt.

BürgermeisterIn Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird von der Gesamtheit der Wahlberechtigten direkt gewählt. Er/sie führt die Geschäfte der Gemeinde und vertritt diese nach außen.

Seit den Gemeinderatswahlen im Jahr 2016 übte Martin Auer die Funktion des Bürgermeisters aus.

Bürgermeister-StellvertreterIn Gemäß § 23 Abs. 3 TGO hat der Gemeinderat in Gemeinden mit höchstens 1.000 Einwohnern einen Bürgermeister-Stellvertreter/eine Bürgermeister-Stellvertreterin zu wählen.

Der Gemeinderat wählte in der Sitzung vom 17.3.2016 Clemens Hauser als Bürgermeister-Stellvertreter.

Amtsleiterin Die Organe der Gemeinde haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes zu bedienen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Vorstand des Gemeindeamtes hat zur Leitung des inneren Dienstes einen Amtsleiter/eine Amtsleiterin zu bestellen (§ 58 Abs. 3 TGO).

Die zur Zeit der Überprüfung tätige Amtsleiterin nahm diese Funktion seit dem Jahr 1992 wahr. Neben der Amtsleitung war sie auch für das Bauwesen, Meldewesen und diverse Büroarbeiten zuständig.

Finanzverwalterin Gemäß § 104 Abs. 1 TGO obliegt die Führung der Finanzverwaltung einem Finanzverwalter/einer Finanzverwalterin. Er/sie ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu bestellen und kann von ihm wieder abberufen werden. Die Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Die zur Zeit der Überprüfung tätige Finanzverwalterin war seit dem Jahr 2011 in dieser Funktion. Ihre Aufgaben bezogen sich insbesondere auf die ordnungsgemäße Einhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben, die Verwaltung der Kassenbestände und Sparbücher sowie die Buchführungen der Gemeinde, der vier Gemeindegutsagrargemeinschaften und des Wasserverbandes Tobadill - Pians.

4. Personalmanagement

Aufgaben Zu den Aufgaben eines Personalmanagements zählen insbesondere die Planung, Verwaltung, Verrechnung, Beschaffung und Entwicklung des Personals. Bei der gegenständlichen Prüfung behandelte der LRH im Wesentlichen die Themen Planung, Verwaltung und Verrechnung.

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Rechtliche Vorgaben Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er ist gemäß § 59 Abs. 2 TGO Bestandteil des vom Gemeinderat festzusetzenden Voranschlages und bildet die Grundlage für das Personalmanagement (z.B. Budgetierung der Personalaufwendungen).

Gemäß § 106 Abs. 4 TGO ist in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden ein Nachweis über die Leistungen für das Personal aufzunehmen. Dabei ist die tatsächliche Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan-Nachweis) der geplanten Beschäftigungssituation (Dienstposten- und Stellenplan) gegenüberzustellen.

Übersicht Dienstposten- und Stellenpläne Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne (DPP) im Vergleich zu den diesbezüglichen Nachweisen (DPN) für die Jahre 2018 bis 2020:

Tab. 2: Dienstposten- und Stellenpläne 2018 bis 2020 (Quelle: Gemeinde Tobadill)

Arbeitsbereiche	2018		2019		2020	
	DPP	DPN	DPP	DPN	DPP	DPN
Allgemeine Verwaltung	0,98	0,97	0,98	0,98	0,98	1,02
Bauhof	1,00	1,25	1,46	1,46	1,00	1,00
Kindergarten	0,83	1,05	1,54	1,54	1,54	1,74
Raumpflege	0,37	0,37	0,37	0,37	0,37	0,38
Waldaufsicht	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Summe	4,18	4,64	5,35	5,35	4,89	5,14

Personaleinsatz Zum Stichtag 31.12.2020 beschäftigte die Gemeinde Tobadill sieben Bedienstete. Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung von fünf Bediensteten entsprach dies 5,14 VZÄ.

In der Allgemeinen Verwaltung arbeiteten die Amtsleiterin und die Finanzverwalterin. Ein Gemeindearbeiter war für den Winterdienst, verschiedene Instandhaltungsarbeiten und den Recyclinghof zuständig. Eine Kindergärtnerin und eine Assistentkraft betreuten die Kinder im gemeindeeigenen Kindergarten. Eine Raumpflegerin reinigte die Gemeindegebäude. Ein Waldaufseher war für die Waldaufsicht (60 %) und für verschiedene Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Gemeindearbeiter im Einsatz.

Entwicklung Der Personalstand erhöhte sich im überprüften Zeitraum um 0,5 VZÄ. Ein Grund für den Anstieg war die Anstellung einer Assistentkraft im Kindergarten Ende des Jahres 2018. Diese Anstellung war aufgrund der höheren Anzahl der Kinder gesetzlich⁵ notwendig geworden. Zudem erforderten erweiterte Öffnungszeiten im Kindergarten eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes der Bediensteten.

Aufgrund der Pensionierung des Gemeindearbeiters im Jahr 2019 und der Einschulung des Nachfolgers beschäftigte die Gemeinde Tobadill im Jahr 2018 und 2019 zwei Gemeindearbeiter, wodurch sich der Personalstand kurzfristig erhöhte. Im Jahr 2020 reduzierte sich der Personalstand in diesem Tätigkeitsfeld wieder auf 1 VZÄ.

Überschreitung des Dienstposten- und Stellenplans Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Tobadill in den Jahren 2018 und 2020 aufgrund der kurzfristigen Einstellung von zwei neuen Bediensteten (Assistentkraft Kindergarten und Gemeindearbeiter) und der Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes den Dienstposten- und Stellenplan geringfügig überschritt.

Anstehende Pensionierungen Zur Zeit der Überprüfung standen vier Bedienstete der Gemeinde Tobadill kurz vor der Pensionierung. Im Jahr 2022 tritt voraussichtlich die Raumpflegerin und im Jahr 2023 treten voraussichtlich die Amtsleiterin, die Finanzverwalterin und die Kindergärtnerin in den Ruhestand.

⁵ Vgl. § 29 des Gesetzes vom 30. Juni 2010 über die Kinderbetreuung in Tirol (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz), LGBl. Nr. 48/2010 idF LGBl. Nr. 161/2021.

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill

In Hinblick auf die anstehenden Pensionierungen empfahl der LRH, frühzeitig den quantitativen und qualitativen Personalbedarf zu ermitteln. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Gemeindeamt eine Vollzeitkraft (Vorteil: mehr Nachfrage nach Vollzeitjobs) oder wiederum zwei Teilzeitkräfte (Vorteil: Stellvertretung) beschäftigt werden. Auch die gemeinsame Bewältigung von Aufgaben im Rahmen einer Kooperation mit anderen Gemeinden (z.B. im Rechnungswesen oder in der Baurechtsverwaltung) wäre eine Option.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Gemeinde Tobadill prüft derzeit noch den Personalbedarf und wird frühzeitig dafür Sorge tragen, dass qualitativ und quantitativ notwendiges Personal vorhanden ist.

4.2. Dienstverhältnisse und Zeiterfassung

Rechtliche Vorgaben

Grundlage der Dienstverhältnisse der Gemeindebediensteten ist das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 (G-VBG 2012)⁶. In der Gemeinde Tobadill trifft die Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Dienst- und Ausbildungsverhältnissen der Gemeinderat.

Personalakten

In den Personalakten sind sämtliche den Bediensteten betreffende Unterlagen von Eintritt bis Austritt in chronologischer Reihenfolge geordnet aufzubewahren. Dazu gehören u.a. die Stellenausschreibung, die Bewerbungsunterlagen, die Befähigungsnachweise, die Vorrückungstichtagsberechnungen und der Dienstvertrag.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Personalakten und stellte keine Unregelmäßigkeiten in der Personalaktenführung fest.

Zeiterfassung

Die Bediensteten der Gemeinde Tobadill erfassten die Dienstzeiten manuell auf Stundenzettel (Schichtenbuch, Arbeits-, Urlaubs- und Krankenkarte).

Der LRH kontrollierte stichprobenartig die Zeitaufzeichnungen der Bediensteten. Dabei stellte er keine Unregelmäßigkeiten fest. Er wies jedoch darauf hin, dass diese Aufzeichnungsart das Risiko von Übertragungsfehlern barg und auch nicht mehr zeitgemäß war.

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill

Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, für die Bediensteten ein digitales Zeiterfassungssystem einzuführen. Im Gegensatz zu einem manuellen ist ein digitales Zeiterfassungssystem weniger fehleranfällig, schafft Transparenz und erhöht die Effizienz der Gehaltsabrechnungen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Umsetzung des digitalen Zeiterfassungssystems wurde bereits budgetiert und wird bis spätestens Herbst 2022 eingeführt.

Die Vorbereitungsarbeiten begannen bereits parallel mit der Prüfung durch den LRH.

⁶ Gesetz vom 5. Oktober 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011 idF LGBl. Nr. 91/2021.

Überstunden Gemäß § 22 G-VBG 2012 beträgt die regelmäßige Wochendienstzeit der vollzeitbeschäftigten Bediensteten 40 Stunden. Wenn über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden Arbeitsleistungen getätigt werden, fallen Überstunden an (§ 29 Abs. 1 G-VBG 2012). Diese sind in Freizeit möglichst zeitnah auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen abzugelten. Gemäß § 29 Abs. 6 G-VBG 2012 ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig.

Der LRH stellte fest, dass die Überstunden grundsätzlich angeordnet und auf einem Stundenkonto gutgeschrieben wurden. Die Bediensteten bauten die Überstunden mittels Freizeitausgleich ab. Eine gesonderte Vergütung erfolgte nicht.

Der LRH stellte weiters fest, dass ein Bediensteter in den Jahren 2019 und 2020 sehr viele Überstunden angesammelt hatte. Beispielsweise betrug sein Überstunden Guthaben per 31.12.2020 316 Stunden (= ca. 8 Arbeitswochen).

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, hohe Überstundenansammlungen möglichst zu vermeiden und darauf hinzuwirken, die angesammelten Überstunden mit Freizeitausgleich abzubauen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob zur Entlastung des betreffenden Mitarbeiters bestimmte Aufgaben (z.B. Winterdienst) an externe Anbieter ausgelagert werden können.

Stellungnahme der Gemeinde Dies wurde entsprechend von der Gemeinde Tobadill geprüft. Die Gemeinde Tobadill ist jedoch zum Ergebnis gekommen, keinen externen Winterdienst anzustellen – wie dies beispielsweise in einer Nachbargemeinde erfolgt ist - zumal dies eine extrem hohe Kostenbelastung bedeuten würde. Weiters ist festzuhalten, dass die Gemeinde Tobadill ihre MitarbeiterInnen angewiesen hat, Überstundenansammlungen zu vermeiden bzw. diese abzubauen.

4.3. Personalaufwendungen

Rechtliche Vorgaben Die Gemeinde Tobadill verrechnete die finanzierungswirksamen Personalaufwendungen in ihrem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und stellte diese entsprechend der TGO und der VRV 1997⁷ bzw. VRV 2015⁸ als Nachweis im Rechnungsabschluss gesondert dar. Sie entwickelten sich in den Jahren 2018 bis 2020 - gegliedert nach Arbeitsbereichen - wie folgt:

⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007.

⁸ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018.

Tab. 3: Personalaufwendungen 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Arbeitsbereiche	2018	2019	2020
Allgemeine Verwaltung	46.174	49.011	49.104
Bauhof	62.269	80.886	44.155
Kindergarten	65.939	84.315	90.539
Raumpflege	14.611	15.230	15.272
Waldaufsicht	61.003	62.726	57.743
Summe	249.996	292.168	256.813

Analyse Die Personalaufwendungen stiegen im überprüften Zeitraum um € 6.817 oder 2,7 %. Im Jahr 2019 erhöhten sich die Personalaufwendungen kurzfristig stark. Wie erwähnt war dies vor allem auf die kurzfristige Beschäftigung von zwei Gemeindearbeitern, die Abfertigungsleistung eines Gemeindearbeiters und die zusätzliche Beschäftigung einer Assistentkraft im Kindergarten zurückzuführen.

Nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen Weitere - nicht in Tabelle 3 ausgewiesene - Personalaufwendungen fielen für die Dotierung von Personalrückstellungen an. Dadurch entstand ein Aufwand, der jedoch keine Auszahlung zur Folge hatte.

Diese gemäß § 28 VRV 2015 erstmals im Jahr 2020 verpflichtend zu bildenden Rückstellungen bezogen sich auf nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumswendungen. Die Gemeinde Tobadill berechnete und dotierte mit einem vom KDZ⁹ bereitgestellten Berechnungsblatt hierfür im Jahr 2020 Rückstellungen iHv € 114.905.

Ersatz von Personalaufwendungen Da Bedienstete der Gemeinde Tobadill auch Leistungen für andere Rechtsträger erbrachten, verrechnete die Gemeinde Tobadill diesen die entsprechenden Personalkosten. Die Gemeinde Tobadill erhielt im Jahr 2020 Kostenersätze von der Gemeinde Pians iHv € 9.908 für den Waldaufseher, der Waldgebiete beider Gemeinden betreute, von den Gemeindegutsagrargemeinschaften iHv € 1.920 für die Erstellung der Buchhaltungen und vom Wasserverband Tobadill-Pians iHv € 2.606 für Leistungen der Finanzverwalterin und des Gemeindearbeiters.

Entgelt

Rechtliche Grundlagen Die Festsetzung der Monatsentgelte, Nebengebühren und Zulagen der Gemeindebediensteten hat nach den jeweils geltenden Einstufungs- und Entlohnungsvorschriften des G-VBG 2012 zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen können in Dienstverträgen Regelungen getroffen werden, die von diesen Bestimmungen abweichen (Sonderverträge).

Monatsentgelt Das Monatsentgelt der Gemeindebediensteten basierte auf der Einstufung in das jeweilige Entlohnungsschema und die Entlohnungsgruppe entsprechend den Vordienstzeiten.

⁹ KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Berechnung des Monatsentgeltes und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest.

Zulagen und
Nebengebühren

Neben dem Monatsentgelt gebührten den Gemeindebediensteten Zulagen und Nebengebühren.

Die Gemeinde Tobadill gewährte allen Bediensteten die Verwaltungsdienstzulage, die Personalzulage und gegebenenfalls die Kinderzulage. Zusätzlich erhielten eine Bedienstete eine Dienstzulage für Leitungsaufgaben im Kindergarten sowie ein weiterer Bediensteter eine Leistungszulage und eine Schmutzzulage.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2013 gewährte die Gemeinde Tobadill weiters allen vollzeitbeschäftigten Bediensteten eine einmalige jährliche Sonderzahlung gemäß § 66 G-VGB 2012 iHv € 293 (= Weihnachtsgeld). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhielten diese Sonderzahlung aliquot ausbezahlt.

Abfertigung

Eine Abfertigung ist die Zahlung eines Vielfachen des Monatsbezugs in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer, welche der Dienstgeber an den Bediensteten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses leistet.

Vier Bedienstete der Gemeinde Tobadill traten nach dem 1.7.2003¹⁰ in den Gemeindedienst ein. Für sie leistete die Gemeinde die gesetzlich vorgesehenen Zahlungen an eine Abfertigungskasse (= Betriebliche Vorsorgekasse).

Drei Bedienstete fielen unter die „Abfertigung Alt“. Für diese Bediensteten schloss die Gemeinde Tobadill im Jahr 2009 Lebensversicherungen als eine Veranlagungsform ab, um die Abfertigungszahlungen bei Pensionsantritt decken zu können. Versicherungsende und Zahlung der angesparten Summe war der Zeitpunkt des voraussichtlichen Pensionsantritts. Die Gemeinde Tobadill leistete hierfür jährliche Zahlungen, die beispielsweise im Jahr 2020 € 3.682 für alle drei Bediensteten betragen. Die Betragsleistungen beliefen sich bis zum Jahr 2020 auf insgesamt € 51.414.

Ein Bediensteter trat im Jahr 2019 in den Ruhestand und erhielt eine Abfertigung iHv € 36.530. Der durch die Lebensversicherung gedeckte Anteil betrug € 36.594. Die Gemeinde Tobadill zahlte hierfür in den Jahren 2009 bis 2018 Versicherungsprämien iHv € 31.030.

Hinweis -
risikoaverse
Finanzgebarung

Der LRH wies darauf hin, dass mit 1.1.2014 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol¹¹ in Kraft trat. Seither waren für die genannten Gebietskörperschaften nur mehr Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, bestimmte Anleihen und Pfandbriefe als Veranlagungsform zulässig. Lebensversicherungen als Veranlagungsform waren nicht mehr erlaubt.

¹⁰ In Österreich existieren zwei Abfertigungssysteme. Die „Abfertigung Alt“ betrifft Vertragsbedienstete, die bis zum 30.6.2003 in ein Dienstverhältnis eintraten. Eine „Abfertigung Neu“ erhalten Vertragsbedienstete, die nach dem 1.7.2003 in ein Dienstverhältnis eingetreten sind.

¹¹ Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013.

Da dieses Gesetz nur für Maßnahmen der Finanzgebarung ab dessen Inkrafttreten galt, waren die vorher abgeschlossenen Lebensversicherungen der Gemeinde Tobadill von dieser Regelung nicht betroffen.

Bewertung Der Abschluss von Lebensversicherungen für die Deckung der Abfertigungen stellte sich für die Gemeinde Tobadill im Fall der Auszahlung im Jahr 2019 als vorteilhaft dar. Dennoch war diese Veranlagungsform nach Ansicht des LRH risikobehaftet und mit den Grundsätzen der öffentlichen Finanzgebarung (Vorsichtsprinzip) nicht vereinbar. Neuabschlüsse waren aufgrund des erwähnten Gesetzes auch nicht mehr möglich.

Personalverrechnung Die Gemeinde Tobadill übertrug die Personalverrechnung dem Land Tirol, wofür sie entsprechende Zahlungen zu leisten hatte. Für diese Leistungen fielen beispielsweise im Jahr 2020 € 746 an.

4.4. Bezüge der gewählten Gemeindevandatare

Grundlagen Den Tiroler BürgermeisterInnen, Bürgermeister-StellvertreterInnen und übrigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung sowie erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998¹². Die Höhe dieser Bezüge ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig.

Diese Bezüge werden auf Basis eines Ausgangsbetrages nach § 3 BezBegrBVG¹³ jährlich errechnet. Für das Jahr 2020 betrug dieser Ausgangsbetrag € 9.693.

Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse kann der Gemeinderat als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewähren.

Höhe der Bezüge Gemäß § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 betrug der monatliche Bezug des Bürgermeisters der Gemeinde Tobadill im überprüften Zeitraum 36,43 % des Ausgangsbetrages. Dies entsprach im Jahr 2020 einem monatlichen Bezug iHv € 3.210 plus Pensionskassenbeitrag iHv € 321.

Der monatliche Bezug des Bürgermeister-Stellvertreters betrug 5,52 % des Ausgangsbetrages und somit im Jahr 2020 € 535.

Mit Ausnahme eines Gemeinderatsmitglieds, der als Substanzverwalter einer Gemeindegutsagrargemeinschaft eine Entschädigung iHv € 200 monatlich erhielt, hatte die Gemeinde Tobadill keine weiteren Bezüge oder Sitzungsgelder ausbezahlt. Die Kosten des Substanzverwalters refundierte die betreffende Agrargemeinschaft letztlich der Gemeinde Tobadill in voller Höhe.

¹² Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998), LGBl. Nr. 25/1998 idF LGBl. Nr. 158/2021.

¹³ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 166/2017.

5. Gemeindekooperationen

Allgemeines	<p>Unabhängig von ihrer Größe, Bevölkerungszahl, Finanzkraft usw. haben alle Gemeinden die gleiche rechtliche Stellung und die gleichen Aufgaben zu erfüllen (Prinzip der Einheitsgemeinde). Insbesondere Leistungen der Daseinsvorsorge sollen bzw. müssen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden.</p> <p>Kleinere Gemeinden haben aber idR nicht die gleichen Ressourcen wie größere, was vor allem bei leistungsschwächeren Gemeinden zur wirtschaftlichen Überforderung führen kann. Abhilfe dagegen kann die Übertragung einzelner Aufgaben auf eine Bundes- oder Landesbehörde nach Art. 118 Abs. 7 B-VG, die Bildung von Gemeindeverbänden, Kooperationen oder Zusammenschlüsse von Gemeinden schaffen.</p> <p>Gemeindezusammenschlüsse sind insbesondere dann sinnvoll, wenn Gemeinden nicht mehr in der Lage sind, die Daseinsvorsorge und die Infrastruktur ohne maßgebliche Unterstützung des Landes aufrechtzuerhalten. Auch andere Faktoren wie Abwanderung, Standortwettbewerb usw. können Gründe dafür sein. Idealerweise sollen Zusammenschlüsse von Gemeinden die Akzeptanz der Bevölkerung haben und auf Basis eines freiwilligen Prozesses durch die Beteiligten selbst erfolgen (z.B. Marktgemeinde Matri am Brenner). Sie können aber auch das Ergebnis einer allgemeinen Gebietsreform (z.B. Steiermark) sein. Das Land Tirol lehnt zwangsweise Zusammenschlüsse von Gemeinden ab und fördert mittels finanzieller Anreize Kooperationen und freiwillige Zusammenschlüsse.</p>
Vorteile von Gemeindekooperationen	<p>Aufgrund der Bündelung von Ressourcen bewirken Gemeindekooperationen positive Effekte wie insbesondere Kosteneinsparungen, Spezialisierung und Qualitätssteigerung der kommunalen Leistungen. Gemeindekooperationen bieten vor allem kleineren und finanzschwächeren Gemeinden wie Tobadill eine Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen Herausforderungen (z.B. wenig qualifizierte Erwerbsmöglichkeiten, Abwanderung, fehlende Nahversorgung) besser bewältigen zu können.</p>
Übersicht	<p>Die Gemeinde Tobadill beteiligte sich an mehreren gemeindeübergreifenden Kooperationen in verschiedenen Bereichen. Diese waren meist als Gemeindeverband organisiert und durch Gesetz oder Verordnung des Landes Tirol errichtet.</p> <p>Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die als Gemeindeverband organisierten Kooperationen der Gemeinde Tobadill:</p>

Tab. 4: Kooperationen der Gemeinde Tobadill (Quelle: Gemeinde Tobadill, Erhebungen LRH)

Name	Bereich	Mitgliedsgemeinden	Sitz-gemeinde
Planungsverband Landeck und Umgebung	gemeindeübergreifende Planung u. Zusammenarbeit	Fließ, Grins, Landeck, Pians, Schönwies, Stanz bei Landeck, Tobadill, Zams	Grins
Wasserverband Tobadill - Pians	Wasserversorgung	Pians, Tobadill	Tobadill
Abwasserverband Zams - Landeck und Umgebung	Abwasserentsorgung	Grins, Landeck, Pians, Stanz bei Landeck, Tobadill, Zams	Zams
Abfallbeseitigungsverband Westtirol	Abfallwirtschaft	alle 54 Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck	Imst
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband	Personenstandswesen	Fließ, Flirsch, Grins, Landeck, Pians, Schönwies, Stanz bei Landeck, Strengen und Tobadill	Landeck
Krankenhaus St. Vinzenz Zams	Krankenhaus, Schwerpunkt- u. Übergangspflege	alle 54 Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck	Zams
Soziale Dienste "St. Josef" - Grins	Wohn- u. Pflegeheim, Sozial- u. Gesundheitssprengel	Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Pians, See, Stanz bei Landeck, Tobadill	Grins
Sanitätssprengel Pians	Sprengelarzt	Pians, Grins, Strengen, Tobadill	Pians
Gemeindeverband Sannatal	Entschädigungen der Vbg. Illwerke	Grins, Pians, Stanz bei Landeck, Tobadill	Pians
Schlachthof Fließ	Betrieb des Schlachthofes	16 Gemeinden	Fließ
Mittelschulverband Vorderes Stanzertal	Schule	Grins, Pians, Stanz bei Landeck, Strengen, Tobadill	Pians
Sonderschulverband Landeck	Schule	alle 30 Gemeinden des Bezirks Landeck	Landeck
Schulverband Polytechnische Schule Landeck	Schule	16 Gemeinden	Landeck

Planungs-
verband 6 Die Gemeinde Tobadill gehörte mit sieben weiteren Gemeinden im Zentralraum Landeck zum Planungsverband 6 „Landeck und Umgebung“, in dem insgesamt 19.139 Personen (Stand 1.1.2021) wohnten. Dieser im Jahr 2005 verordnete Planungsverband¹⁴ hatte u.a. das Ziel, im Bereich der Raumordnung die gemeindeübergreifende Planung und Zusammenarbeit zu stärken. Dementsprechend widmete sich dieser Verband im Jahr 2018 u.a. dem Thema Gemeindekooperationen („Stadt-Umland-Kooperation“). Dieses Projekt war zur Zeit der Überprüfung allerdings noch nicht abgeschlossen.

Wasserverband
Tobadill - Pians Die Gemeinden Tobadill und Pians schlossen sich im Jahr 2014 zum Zweck der Errichtung einer Wasserfassung und Wasserableitung von der Flathalpe über Tobadill nach Pians und der Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes an dieser Leitung zu

¹⁴ Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2005 über die Bildung von Planungsverbänden und deren Satzung, LGBl. Nr. 87/2005 idF LGBl. Nr. 102/2015.

einem Gemeindeverband zusammen. An der Finanzierung des im Jahr 2018 errichteten Trinkwasserkraftwerkes beteiligten sich die beiden Verbandsgemeinden mit je 50 %.

Der Sitz dieses Gemeindeverbandes war Tobadill, weshalb sich in deren Gemeindeamt auch die Geschäftsstelle befand.

Bild 3: Trinkwasserkraftwerk (Quelle: Gemeinde Tobadill)



Weitere
Gemeinde-
verbände

Bei allen anderen Kooperationen erhielt die Gemeinde Tobadill meist einmal jährlich die entsprechenden Abrechnungen, aus denen sich ihre Beiträge (z.B. Investitions-, Schuldendienst- und Betriebsbeiträge) ergaben. Der LRH nahm Einsicht in mehrere Abrechnungen und verglich diese anhand der zugrunde gelegenen Vereinbarungen, Satzungen usw. Er stellte diesbezüglich keine Unregelmäßigkeiten fest.

Gemeinsames
Waldbetreuungs-
gebiet

Eine weitere Kooperation mit der Nachbargemeinde Pians bestand im gemeinsamen Waldbetreuungsgebiet, für dessen Betreuung die Gemeinde Tobadill einen Waldaufseher¹⁵ anstellte. Seinen Personal- und Sachaufwand hatten die betreffenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Ertragswaldflächen (Tobadill: 74 %, Pians: 26 %) zu tragen.

Der LRH nahm Einsicht in die mit Bescheid erfolgte Vorschreibung der anteiligen Kosten für das Jahr 2019 an die Gemeinde Pians. Er stellte fest, dass die Berechnung des Personalaufwandes entsprechend dem Arbeitseinsatz des Waldaufsehers und der Waldflächen sowie die Vorschreibung an die Gemeinde Pians gesetzeskonform erfolgten.

¹⁵ Gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Waldordnung 2005 (LGBl. Nr. 55/2005 idF LGBl. Nr. 80/2020) ist der Gemeindewaldaufseher von jener Gemeinde anzustellen, auf deren Gebiet sich der größte Anteil der Waldflächen des Waldbetreuungsgebietes erstreckt.

Verwaltungs-
kooperationen

Keine Kooperationen gab es im Bereich der Verwaltung, wofür nach Ansicht des LRH aber Potenziale vorhanden wären. Dies zeigten mehrere Praxisbeispiele wie etwa die gemeinsamen Baurechtsverwaltungen „Schönberg im Stubaital/Mieders im Stubaital“, „Reith bei Seefeld/Scharnitz“ oder „Region an der Melach“ (sechs Gemeinden), die in Form einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO¹⁶ organisiert waren. In Anbetracht der immer größeren und neuen gesetzlichen Aufgaben sorgen solche Kooperationen durch die Spezialisierung für Kosteneinsparungen, höhere Effizienz durch kürzere Bearbeitungszeiten, Qualitätssicherung und Erhöhung der Rechtssicherheit in Bauverfahren. Diese Vorteile kommen den Gemeinden und seinen Bürgern zu Gute (vgl. Empfehlung im Kapitel 4.1).

6. Gebarung

6.1. Haushaltsgrundsätze

Änderung des
Haushaltssystems

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 hatten alle Gemeinden Tirols neue Haushaltsbestimmungen anzuwenden. Ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab. Mit dieser Änderung sollte eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ertrags- und Vermögenssicht) aller Gemeinden sichergestellt werden.

Rechtliche
Grundlagen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 F-VG 1948¹⁷ erließ der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof am 19.10.2015 die für Länder und Gemeinden geltende VRV 2015. Diese Bestimmungen hatten die betreffenden Gebietskörperschaften spätestens für das Jahr 2020 anzuwenden. Gleichzeitig trat die VRV 1997 außer Kraft.

Änderungen der
TGO und GHV

Das neue Haushaltssystem machte auch eine Änderung der TGO notwendig. Der Tiroler Landtag beschloss die neuen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden am 18.5.2019¹⁸. Weiters beschloss die Tiroler Landesregierung am 26.11.2019 die Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV)¹⁹. Beide Regelungen waren ab 1.1.2020 anzuwenden. Gleichzeitig trat die GHV 2012 außer Kraft.

Geltungsbereich

Die VRV 2015 gilt für die Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt die Form und die Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Außerdem enthält die VRV 2015 spezielle Ansatz- und Bewertungsvorschriften für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung.

¹⁶ Die seit dem Jahr 2015 vorgesehene öffentlich-rechtliche Kooperation kommt vor allem für jene Gemeinden in Frage, die eine im Vergleich zu einem Gemeindeverband losere Form der Zusammenarbeit anstreben. Die Selbstständigkeit der beteiligten Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch den Zusammenschluss nicht berührt. Die Verwaltungsgemeinschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

¹⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, idF BGBl. I Nr. 51/2012.

¹⁸ Diese TGO-Novelle wurde im LGBl. Nr. 82/2019 kundgemacht.

¹⁹ Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2019 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2020 – GHV).

MVAG Die drei Haushalte gliedern sich nach den in den Anlagen 1a bis 1c VRV 2015 dargestellten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG) bzw. Codes (Vermögensrechnung). Diese Gruppen fassen Konten auf unterschiedlichen Aggregationsstufen zusammen und ermöglichen damit eine strukturierte Darstellung der Haushalte.

6.2. Rechnungswesen und Kassenführung

Rechnungswesen Die Gemeinde Tobadill stellte im Jahr 2018 ihr Rechnungswesen auf das Softwaresystem k5 um. Neben der Buchhaltung der Gemeinde führte die Finanzverwaltung auch die Buchhaltungen des Wasserverbandes Tobadill - Pians und der vier Gemeindegutsagrargemeinschaften.

Zahlungsverkehr Der Zahlungsverkehr der Gemeinde Tobadill wurde überwiegend bargeldlos über zwei Girokonten abgewickelt. Weiters verfügte die Gemeinde Tobadill über mehrere Sparbücher bzw. Sparkonten.

Nachfolgende Darstellung zeigt das Ausmaß der Geldbestände der Gemeinde Tobadill per 31.12. der Jahre 2018 bis 2020:

Tab. 5: Entwicklung der Geldbestände 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Bezeichnung	2018	2019	2020
Girokonten	159.928	51.266	-1.580
Zahlungsmittelreserven	111.319	111.443	111.495
Summe	271.247	162.708	109.915

Girokonten Die Gemeinde Tobadill wickelte den Großteil des unbaren Zahlungsverkehrs über ein Girokonto ab. Der Saldo dieses Kontos war seit Mitte des Jahres 2019 meist negativ.

Kreditrahmen Um die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können, nahm die Gemeinde Tobadill mit Zustimmung des Gemeinderates vom 9.8.2019 bei der kontoführenden Bank einen Kontokorrentkredit iHv € 51.000 auf. Die Laufzeit dieses Kredites war zunächst bis 31.7.2020 befristet und wurde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 9.7.2020 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilte die diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites war lt. Auskunft des Bürgermeisters notwendig, da die Gemeinde Tobadill die Förderungen für den Breitbandausbau erst nach deren Realisierung und Vorlage der Rechnungen erhielt. Sie musste somit die diesbezüglichen Auszahlungen vorfinanzieren, andernfalls hätte dies zu Problemen in der Liquidität der Gemeinde Tobadill geführt.

Keine Notwendigkeit eines zweiten Girokontos	Das zweite, bei einer anderen Bank geführte Girokonto wurde im überprüften Zeitraum selten verwendet (acht bis zehn Kontoauszüge pro Jahr). Der LRH erkannte aufgrund des geringen Zahlungsverkehrs keine Notwendigkeit für ein zweites Girokonto. Außerdem hätte die Zusammenführung der Bestände beider Girokonten den meist negativen Bestand eines Girokontos verringert und somit die Überziehungskosten reduziert.
Anregung	Der LRH regte an, die Notwendigkeit eines zweiten Girokontos zu prüfen, zumal dessen Zahlungsverkehr sehr gering war.
<i>Stellungnahme der Gemeinde</i>	<i>Die Gemeinde Tobadill hat bereits die Auflösung des Girokontos in die Wege geleitet.</i>
Zahlungsmittelreserven	Die Gemeinde Tobadill verfügte über mehrere Sparbücher bzw. ab 11.5.2020 Sparkonten iHv ca. € 111.000. Dabei handelte es sich um Zahlungsmittelreserven für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen (siehe Kapitel 6.5.1 „Vermögenshaushalt“).
Nebenkasse	Kleinere Ein- und Auszahlungen wurden über eine Nebenkasse der Amtsleiterin abgewickelt. Hierfür erhielt sie einen in der Buchhaltung erfassten Vorschuss iHv € 150. Dieser Vorschuss wurde regelmäßig abgerechnet.
Spendenkonto	Infolge eines Wohnhausbrandes richtete die Gemeinde Tobadill am 12.8.2019 bei einer Bank ein Spendenkonto für die betroffenen Opfer ein. Über dieses auf dem Namen der Gemeinde lautende Girokonto waren der Bürgermeister und die beiden Verwaltungsbediensteten zeichnungsberechtigt.
Abwicklung der Spendengelder	Auf diesem Konto gingen mehrere Spenden iHv ca. € 140.000 ein. Davon beglich die Gemeinde Tobadill mehrere Rechnungen im Zusammenhang mit dem Wohnhausbrand iHv ca. € 60.000 und überwies letztlich am 17.12.2019 den Restbetrag iHv € 83.888 an die Brandopfer. Das Girokonto wurde an diesem Tag geschlossen. Die Bankkontoauszüge, Einzahlungs- und Auszahlungsbelege sowie einzelne Rechnungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wohnhausbrand standen, waren in einem Ordner abgelegt.
Kritik - Spenden außerhalb der Gemeindebuchhaltung	Der LRH hob die Bemühungen der Gemeinde Tobadill bezüglich dieser Spendenaktion hervor, bemängelte allerdings deren Abwicklung, die außerhalb der Buchhaltung erfolgte. Das auf den Namen der Gemeinde lautende Girokonto sowie sämtliche Ein- und Auszahlungen waren nicht in der Buchhaltung der Gemeinde Tobadill erfasst. Dies widersprach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (vollständige und transparente Darstellung der Geschäftsfälle). Er stellte weiters kritisch fest, dass für einzelne Auszahlungen, die lt. Auskunft der Finanzverwalterin den Brandopfern übergeben wurden, entsprechende Belege (Rechnungen, Ersatzbelege) fehlten. Die Ausgaben waren daher teilweise nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Gemeinde *Hierzu ist anzumerken, dass sich der Bürgermeister, bevor die Spendenaktion ins Leben gerufen wurde, sowohl beim Land Tirol als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck erkundigt hat, hinsichtlich der Eröffnung und Abwicklung eines Spendenkontos. Beide Behörden konnten ihm jedoch darüber keine Auskunft erteilen und hat er daher nach bestem Wissen und Gewissen die Spendenaktion abgewickelt.*

Das Fehlen der Belege ist damit zu erklären, dass die Opfer gegen Vorlage der Belege den Betrag erhielten. Sie jedoch diesen wieder ausgehändigt bekamen, um im Falle eines Garantiefalles diese vorlegen zu können.

**Zeichnungs-
befugnis** Gemäß § 7 Abs. 1 GHV ist die Zeichnungsbefugnis jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben, wobei der Bürgermeister/die Bürgermeisterin diese nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung oder weiteren Gemeindebediensteten zu erteilen hat. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann er/sie selbst die Zeichnungsbefugnis wahrnehmen.

Der LRH stellte fest, dass bei den Bankkonten drei Personen (Bürgermeister, Amtsleiterin und Finanzverwalterin) zeichnungsberechtigt waren, wobei zwei Personen gemeinsam zu zeichnen hatten („Vier-Augen-Prinzip“).

6.3. Voranschlag und Rechnungsabschluss

**Rechtliche
Vorgaben** Der Voranschlag, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogramms und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

**Voranschlag und
mittelfristiger
Finanzplan** Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushalts. Gemäß § 93 Abs. 4 TGO hat der Gemeinderat den Voranschlag bis längstens 31.12. des jeweiligen Vorjahres festzusetzen. Dabei wird in der Regel auch der mittelfristige Finanzplan beschlossen.

**Rechnungs-
abschluss** Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss bis längstens 31.3. des Folgejahres zu beschließen (§ 108 Abs. 1 TGO).

**Beschlüsse des
Gemeinderates** Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill beschloss die Voranschläge (samt mittelfristigen Finanzplänen) und die Rechnungsabschlüsse im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tab. 6: Beschlüsse Voranschlag und Rechnungsabschluss (Quelle: Gemeinde Tobadill)

Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss
2018	21.12.2017	21.3.2019
2019	17.12.2018	20.5.2020
2020	19.12.2019	24.3.2021
2021	21.12.2020	-

Analyse	Der Gemeinderat hielt - mit einer Ausnahme - die terminlichen Vorgaben lt. TGO ein und fasste die notwendigen Beschlüsse innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Ausnahme bezog sich auf den Rechnungsabschluss für das Jahr 2019. Die Vorprüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch den Prüfungsausschuss (18.2.2020) und die Auflage des Rechnungsabschlussentwurfes zur öffentlichen Einsicht (20.2. bis 5.3.2020) erfolgten termingerecht. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat verzögerte sich allerdings pandemiebedingt und konnte erst am 20.5.2020 erfolgen.
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020	<p>Im Zuge der Systemumstellung hatten die Gemeinden erstmalig eine Vermögensrechnung zum 1.1.2020 (= Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Der Gemeinderat hatte diese Eröffnungsbilanz spätestens bis zum Beschluss über den Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 zu beschließen.²⁰</p> <p>Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Tobadill den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 in der Zeit vom 3. bis 20.8.2020 zur öffentlichen Einsicht auflegte. Da keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.9.2020 rechtzeitig die Festsetzung dieser Eröffnungsbilanz.</p>
Veröffentlichungspflicht	<p>Gemäß Art. 12 ÖStP 2012²¹ sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Außerdem verpflichtet § 108 Abs. 6 TGO die Gemeinden, den Rechnungsabschluss auf ihrer Internetseite zur Verfügung zu stellen. Die diesbezügliche Änderung der TGO trat am 11.7.2019 in Kraft.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass zur Zeit der Überprüfung die Gemeinde Tobadill auf ihrer Internetseite die Voranschläge für die Jahre 2020 und 2021, die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 und die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2019 und 2020 veröffentlichte.</p>

6.4. Gebarung 2018 und 2019

Darstellung der Ergebnisse	Da ein direkter Vergleich der Haushalte bis zum Jahr 2019 und ab dem Jahr 2020 aufgrund der unterschiedlichen Haushaltssysteme (z.B. MVAG-Systematik, 3-Komponenten-System) nur bedingt möglich war, stellte der LRH die nach der jeweiligen VRV erstellten Jahresergebnisse der Gemeinde Tobadill gesondert dar.
Übersicht	Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ergebnisse des ordentlichen, außerordentlichen und gesamten Haushaltes der Jahre 2018 und 2019 der Gemeinde Tobadill - bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA):

²⁰ Diese Frist ist in den Übergangsbestimmungen zur TGO-Novelle Nr. 82/2019 festgelegt.

²¹ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 idF BGBl. I Nr. 45/2013.

Tab. 7: Haushaltsrechnung 2018 und 2019 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Gebarungsübersicht	2018			2019		
	VA	RA	Differenz	VA	RA	Differenz
Ausgaben	1.114.900	1.200.304	85.404	1.280.400	1.305.912	25.512
Einnahmen	1.114.900	1.344.562	229.662	1.280.400	1.350.223	69.823
<i>davon Übertrag Vorjahr</i>	<i>75.300</i>	<i>90.073</i>	<i>14.773</i>	<i>85.900</i>	<i>144.258</i>	<i>58.358</i>
Ergebnis o. HH	0	144.258	144.258	0	44.311	44.311
Ausgaben	420.000	190.040	-229.960	250.000	13.200	-236.800
Einnahmen	420.000	190.040	-229.600	250.000	13.200	-236.800
Ergebnis ao. HH	0	0	0	0	0	0
Ausgaben	1.534.900	1.390.344	-144.556	1.530.400	1.319.112	-211.288
Einnahmen	1.534.900	1.534.602	-298	1.530.400	1.363.423	-166.977
Ergebnis Gesamt	0	144.258	144.258	0	44.311	44.311

Voranschlag

Die Gemeinde Tobadill erstellte für die Jahre 2018 und 2019 unter Berücksichtigung der geplanten Vorjahresüberträge ausgeglichene Budgets. Der Haushaltsausgleich gemäß § 90 TGO war jedoch nur möglich, da Bedarfszuweisungen²² iHv € 329.200 (2018) und € 202.500 (2019) geplant waren. Abgesehen von außerordentlichen Maßnahmen (s.u.) waren Bedarfszuweisungen im ordentlichen Haushalt für bestimmte Zwecke (z.B. Betriebsabgangsdeckung Krankenhaus Zams, Schuldendienst Wohn- und Pflegeheim St. Josef, Unterstützung strukturschwacher Gemeinden, Landesinterner Finanzkraftausgleich) iHv ca. € 100.000 vorgesehen. Ohne diese Mittel hätte die Gemeinde Tobadill ihre geplanten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit nicht bedecken können.

Die geplanten Ausgaben des ordentlichen Haushalts waren im Jahr 2019 um 14,8 % höher als im Vorjahr. Diese Steigerung war insbesondere auf den - letztlich im April 2019 begonnenen - Breitbandausbau, auf höhere Ausgaben für die Instandhaltung der Gemeindestraßen und auf die Abfertigungsleistungen eines Gemeindarbeiters zurückzuführen. Diese Mehrausgaben wollte die Gemeinde Tobadill u.a. mit einer Förderung für den Breitbandausbau sowie mit Schadenersatz- und Versicherungsleistungen finanzieren.

Im außerordentlichen Haushalt budgetierte die Gemeinde Tobadill in beiden Jahren jeweils € 250.000 für die Sanierung des Gemeindehauses und zusätzlich im Jahr 2018 € 170.000 für die Erneuerung der Trinkwasserversorgung Flath. Die Finanzierung beider Maßnahmen war überwiegend mit Bedarfszuweisungen, Zuschüssen des Landes Tirol und Darlehensaufnahmen geplant.

²² Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind gemäß § 12 Abs. 1 FAG 2017 Vorweganteile von den Gemeinde-Ertragsanteilen. Sie werden vom Land Tirol auf Basis der Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen vom 29.11.2019 den Gemeinden und Gemeindeverbänden für festgelegte Zwecke gewährt.

Haushaltsvollzug, Rechnungsabschluss
Gemäß § 95 TGO ist der Voranschlag die bindende Grundlage für die Führung des Haushalts der Gemeinde. Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates im unerlässlichen Ausmaß geleistet werden.

Im Haushaltsvollzug zeigte sich in beiden Jahren, dass die Gemeinde Tobadill im Rechnungsabschluss letztlich Überschüsse iHv € 144.258 (2018) und € 44.311 (2019) ausweisen konnte. Diese Überschüsse ergaben sich dadurch, dass budgetierte Maßnahmen nicht ausgeführt wurden (z.B. Ankauf Fahrzeug, Instandhaltung der Gemeindestraßen) und die Einnahmen höher als geplant waren. Auch die höheren Haushaltsüberschüsse aus dem jeweiligen Vorjahr leisteten in beiden Jahren einen Beitrag zum positiven Haushaltsergebnis.

In den Jahren 2018 und 2019 gab es auch einige Überschreitungen von Finanzpositionen (z.B. Breitbandausbau, Erneuerung Wolfsgrubenbrücke), die nicht bzw. zu gering budgetiert waren. Die Bedeckung war jedoch größtenteils durch außerplanmäßige Bedarfszuweisungen und höhere Förderungen gegeben.

Die beträchtlichen Minderausgaben und -einnahmen im außerordentlichen Haushalt waren darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Tobadill in beiden Jahren die geplante Sanierung des Gemeindehauses nicht ausführte. Für dieses Projekt fielen lediglich Ausgaben für Studien iHv € 10.040 (2018) und € 13.200 (2019) an.

Bewertung
Der LRH bewertete es positiv, dass die Gemeinde Tobadill in den Jahren 2018 und 2019 letztlich Gebarungsüberschüsse erzielte. Zu dieser Entwicklung trugen ein restriktiver Budgetvollzug, höhere Bedarfszuweisungen sowie die Möglichkeit, Vorjahresergebnisse zu übertragen, bei.

Er hob positiv hervor, dass der Überprüfungsausschuss die Überschreitungen von Ausgabenpositionen vierteljährlich feststellte und der Gemeinderat diese zeitnah beschloss.

Bild 4: Gemeindehaus alt (Quelle: Gemeinde Tobadill)



6.5. Gebarung 2020

Buchungssystem Anstelle der bisherigen kameralen Buchführung ist nach der VRV 2015 eine Haushaltsrechnung mit

- Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz),
- Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung) und
- Finanzierungshaushalt (entspricht einer Kapitalflussrechnung)

zu führen.

Der Vermögenshaushalt gibt die Vermögenslage einer Gemeinde zum Stichtag 31.12. wider. Der Ergebnishaushalt stellt die periodisch abgegrenzten Erträge und Aufwendungen dar. Der Finanzierungshaushalt zeigt die Ein- und Auszahlungen eines Jahres. Die Haushalte stehen nicht nebeneinander, sondern sind miteinander untrennbar verbunden (integriertes System).

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird das um die Rücklagenbewegungen korrigierte Nettoergebnis der Ergebnisrechnung nicht mehr in das folgende Jahr übertragen, sondern in die Vermögensrechnung übernommen. Ein positives Nettoergebnis erhöht und ein negatives Nettoergebnis vermindert das Nettovermögen.

Die in der TGO festgelegten Haushaltsgrundsätze sehen u.a. vor, dass die Gemeinden in allen drei Haushalten ein Haushaltsgleichgewicht herzustellen haben. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinden vorhanden ist, im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig ausgeglichen ist und die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

6.5.1. Vermögenshaushalt

Rechtliche Vorgaben Gemäß § 3 Abs. 6 VRV 2015 ist der Vermögenshaushalt zumindest als Vermögensrechnung zu führen, sie ist allerdings kein verpflichtender Bestandteil des Vorschlages. Die Vermögensrechnung verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel, der Investitionszuschüsse und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

Übersicht über das Vermögen Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Vermögensrechnung des Jahres 2020 der Gemeinde Tobadill im Vergleich zu jener per 1.1.2020 sowie die jeweiligen Veränderungen:

Tab. 8: Vermögensrechnung 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Code	Bezeichnung	1.1.2020	31.12.2020	Differenz
10	Langfristiges Vermögen	4.143.209	3.957.170	-186.040
11	Kurzfristiges Vermögen	168.865	123.123	-45.741
	Summe Aktiva	4.312.074	4.080.293	-231.781
12	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.963.473	2.784.222	-179.251
13	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	739.513	708.142	-31.371
14	Langfristige Fremdmittel	577.280	540.119	-37.161
15	Kurzfristige Fremdmittel	31.808	47.809	16.002
	Summe Passiva	4.312.074	4.080.293	-231.781

Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

Abwicklung Mit der Änderung der Rechnungslegung hatten die Gemeinden ihr gesamtes Gemeindevermögen (z.B. Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wasser- und Kanalleitungen) zu erfassen und zu bewerten sowie eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Gemeinde Tobadill wurde dabei von der GemNova Dienstleistungs GmbH²³ unterstützt.

Als Grundlagen standen im Wesentlichen die Bewertungsregeln der VRV 2015 und der Leitfaden zur Ersterfassung und -bewertung des Anlagevermögens²⁴ zur Verfügung. Die Grundstücke wurden aus der Grundstücksdatenbank des Bundesministeriums für Justiz eingespielt und die übrigen Anlagegüter aus dem vorhandenen Anlagenverzeichnis übernommen.

Übersicht über das Vermögen und das Kapital Das Gesamtvermögen der Gemeinde Tobadill war per 1.1.2020 mit 4,3 Mio. € bewertet. Der Großteil entfiel auf Gemeindestraßen (1,3 Mio. €), Grundstücke (0,6 Mio. €), Gebäude und Bauten (0,4 Mio. €) sowie Wasser- und Abwasseranlagen (1,0 Mio. €). Die zur Finanzierung dieser Vermögenswerte aufgenommenen Darlehen waren mit 0,5 Mio. €, die erhaltenen Investitionszuschüsse mit 0,7 Mio. € und die Rückstellungen mit 0,1 Mio. € erfasst. Der Saldo der Eröffnungsbilanz (= Nettovermögen) betrug 3,0 Mio. €.

Prüfungs- handlungen Der LRH überprüfte mittels Stichproben die Erfassung und Bewertung mehrerer Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz. Die durchgeführten Prüfungs- handlungen bezogen sich dabei auf Abstimmungsprüfungen, rechnerische Prüfungen und Plausibilitätsrechnungen.

²³ Die GemNova Dienstleistungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Tiroler Gemeindeverbandes. Ein Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen für öffentliche Körperschaften.

²⁴ Herausgegeben von der GemNova Dienstleistungs GmbH.

Der LRH traf hierzu folgende Feststellungen:

Erfassung und Bewertung von Grundstücken	<p>Entsprechend den Übergangsbestimmungen der VRV 2015 konnte für die erstmalige Bewertung von Grundstücken - abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 - auch eine interne plausible Wertfeststellung oder ein Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksrasterverfahren mit den vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Basispreisen²⁵) herangezogen werden.</p> <p>Da die Basispreise für die Gemeinde Tobadill (Bauflächen € 356/m² und landwirtschaftliche Nutzflächen € 11/m²) lt. Auskunft des Bürgermeisters überhöht und unrealistisch waren, verwendete sie Preise, die ein Drittel bzw. die Hälfte der Basispreise betragen (Bauflächen € 120/m² und landwirtschaftliche Nutzflächen € 5,50/m²). Diese Preise entsprachen in etwa den Verkehrswerten der Grundstücksverkäufe in der Gemeinde Tobadill.</p> <p>Die Grundstücke wurden in einem Anlagenverzeichnis entsprechend ihrer Nutzungsart einzeln erfasst und bewertet. Dadurch ließ sich nachvollziehbar feststellen, mit welchen Grundannahmen die jeweiligen Werte ermittelt wurden. Die Abstimmung mit dem Grundbuch ergab keine Differenzen.</p>
Beteiligungen	<p>Gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 sind die Beteiligungen der Gemeinden mit dem Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt.</p> <p>Die Gemeinde Tobadill war per 1.1.2020 an der Tobadiller Schilift Gesellschaft m.b.H. mit 28,9 % beteiligt. Sie erfasste diese Beteiligung in der Eröffnungsbilanz 2020 mit dem anteiligen Stammkapital von € 17.223.</p> <p>Der LRH stellte fest, dass der Ausweis dieser Beteiligung nicht richtig war. Aufgrund des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft per 31.12.2019 (-€ 1.306) wäre der Wert dieser Beteiligung mit € 0 anzusetzen gewesen.</p> <p>Der LRH wies darauf hin, dass eine Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen hat, wenn sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen erhöht. Dies war für den Rechnungsabschluss 2020 der Fall, da sich das Eigenkapital der Gesellschaft per 31.12.2020 auf € 95 (Anteil Gemeinde Tobadill: € 27) erhöhte.</p>
Genossenschaftsanteile	<p>Zu den Beteiligungen zählen auch Mitgliedschaften in Genossenschaften. Diese sind mit den jeweiligen Geschäftsanteilen in der Vermögensrechnung anzusetzen und zusätzlich im Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Anlage 6j) aufzunehmen.</p>

²⁵ <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015/basispreise-grundstuecksrasterverfahren.html> (abgerufen am 5.11.2021).

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Tobadill geringfügige Geschäftsanteile an zwei Genossenschaften (Raiffeisenbank Oberland und der Volksbank Landeck Holding) gezeichnet hatte, diese aber nicht in der Vermögensrechnung und der Anlage 6j erfasst waren.

Sonstige
langfristige
Forderungen

Im Zusammenhang mit Wasser- und Kanalanschlussvorhaben (z.B. Wiesberg 2017) erhielt die Gemeinde Tobadill Bundesförderungen in Form von Finanzierungszuschüssen, die beispielsweise 25 Jahre lang ratenweise überwiesen werden. Für die Eröffnungsbilanz 2020 bedeutete dies, dass die bis zum 1.1.2020 noch nicht erhaltenen Zuschüsse in Höhe der Barwerte lt. Zahlungsplan als langfristige sonstige Forderungen zu erfassen waren. Diese Forderungen sind entsprechend den jährlichen Zahlungen zu korrigieren.

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Tobadill die Förderungsbarwerte in voller Höhe (insgesamt € 167.242) erfasste und die bereits erhaltenen Zuschüsse nicht berücksichtigte. Die Forderungen hätten lt. Zahlungsplänen per 1.1.2020 € 84.181 betragen. Aufgrund des zu hohen Forderungsausweises würde nach Beendigung der halbjährlichen Zuschussleistungen eine Restforderung übrig bleiben.

Kapitaltransfers -
Investitionszu-
schüsse

Gemäß § 36 VRV 2015 sind für erhaltene investitionsbezogene Kapitaltransferzahlungen (z.B. Bundes- und Landesförderungen, Wasser- und Kanalanschlussgebühren) Sonderposten auf der Passivseite anzusetzen und entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände (z.B. Kanal 50 Jahre, Wasser 33 Jahre) ertragswirksam aufzulösen.

In Übereinstimmung mit dem ÖWAV-Arbeitsbehelf 61²⁶ und einer Empfehlung der Abteilung Gemeinden²⁷ folgend, hatte die Gemeinde Tobadill die Anschlussgebühren als Investitionszuschüsse bis zum Jahr 1991 nacherfasst. Sie hatte dabei die erhaltenen Gebühren mit dem Restbuchwert per 1.1.2020 (d.h. gekürzt um die bereits verbrauchten jährlichen Auflösungen) passiviert.

Bedarfs-
zuweisungen für
Investitionen

Im Gegensatz zu den Investitionszuschüssen sind nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen, die für Investitionen gewährt wurden, nicht als Passivposten auszuweisen, sondern im Jahr des Zuflusses im vollen Ausmaß ertragswirksam zu verbuchen.²⁸ Begründet wird dies damit, dass es sich bei den Bedarfszuweisungen um Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben handelt und diesen Mitteln daher der Charakter von Eigenmitteln von Gemeinden zukommt.²⁹

Die Gemeinde Tobadill erhielt Bedarfszuweisungen für den Erwerb eines Schneepflugs im Jahr 2014 (€ 15.000) und einem Unimog im Jahr 2017 (€ 145.000). Der LRH stellte fest, dass sie diese Bedarfszuweisungen in der Eröffnungsbilanz 2020 als Investitionszuschuss ansetzte, obwohl Bedarfszuweisungen - wie erwähnt - ertragswirksam zu verbuchen sind.

²⁶ Vgl. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018), 19.

²⁷ Siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 2019, Nr. 44.

²⁸ Vgl. Erläuterungen zu § 36 VRV 2015.

²⁹ Vgl. VwGH 4.3.2009, 2007/15/0303.

Rückstellungen Die VRV 2015 brachte auch die Verpflichtung zum Ansatz von Rückstellungen mit sich. Rückstellungen sind Verbindlichkeiten der Gemeinde, die bezüglich ihrer Fälligkeit und ihrer Höhe ungewiss sind, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) eintreten werden. Rückstellungen werden als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen verbucht, der Zeitpunkt der Zahlung spielt dabei keine Rolle.

Die Gemeinde Tobadill bildete im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 erstmals Rückstellungen für Abfertigungen (€ 79.230), Jubiläumswendungen (€ 26.187) und nicht konsumierte Urlaube (€ 18.697). Für die Bildung weiterer Rückstellungen (z.B. Haftungen, Sanierung von Altlasten, Prozesskosten) bestand keine Notwendigkeit.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen können und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen sind. Jede Änderung der Eröffnungsbilanz ist für zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, die Auflage öffentlich kundzumachen und letztlich vom Gemeinderat zu beschließen.³⁰

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, den Vermögenswert der Beteiligungen, die Forderungen und die Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren bzw. die fehlenden Genossenschaftsanteile zu erfassen. In weiterer Folge sind die Bestände jährlich den Änderungen entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Gemeinde Die entsprechenden Korrekturen wurden bereits in der Eröffnungsbilanz für das Finanzjahr 2021 getätigt. Durch die EDV-Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm kam es zu Bedienungsfehlern im Jahre 2020. Diese wurden jedoch alle bereits korrigiert.

Rechnungsabschluss 2020

Aktiva Das Gesamtvermögen der Gemeinde Tobadill verminderte sich im Jahr 2020 um 0,2 Mio. € auf 4,1 Mio. €. Maßgebend für diese Entwicklung waren die Abschreibungen iHv 0,3 Mio. €, denen Vermögenszugänge iHv 0,1 Mio. € gegenüberstanden. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die liquiden Mittel um € 44.529, während sich die übrigen Vermögenspositionen nur geringfügig veränderten.

Hinweis Der LRH wies in diesem Zusammenhang auf den im § 90 Abs. 4 TGO verankerten Grundsatz, mittelfristig die Erhaltung des Nettovermögens im Vermögenshaushalt sicherzustellen, hin.

Passiva Auf der Passivseite waren insbesondere die Auflösungen von Investitionszuschüssen (€ 43.960) und die Darlehenstilgungen (€ 31.565) maßgebend für die Reduktion des Fremdkapitals. Das Nettovermögen der Gemeinde Tobadill verminderte sich im Jahr 2020 aufgrund des Nettoergebnisses um 0,2 Mio. € auf 2,8 Mio. €.

³⁰ Siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2021.

Zu einzelnen Positionen des Vermögenshaushalts traf der LRH folgende Feststellungen:

- Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen
Gemäß § 83 Abs. 1 TGO hat die Gemeinde zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushalts, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Weiters kann sie gemäß Abs. 2 Zahlungsmittelreserven nach ihrer Zweckwidmung ausweisen, wobei diese Mittel gesondert anzulegen sind und nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen.
- Maßnahmen und Zwecke
Die Gemeinde Tobadill wies in der Anlage 6b des Rechnungsabschlusses 2020 folgende Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven nach:

Tab. 9: Rücklagenentwicklung 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Bezeichnung	1.1.2020	Zugang	31.12.2020
Betriebsmittelrücklage	21.174	10	21.184
2/3 Gerichtsalpenerträge	25.482	13	25.495
Sannatalrücklage	6.432	2	6.434
Kapellenrenovierungsrücklage	610	0	610
Wegsanierungsrücklage	34.971	17	34.988
Ortskanalrücklage	22.773	11	22.784
Summe	111.443	53	111.495

- Liquidität vorhanden
Diese Rücklagen wurden vor mehreren Jahren gebildet. Im überprüften Zeitraum wurden keine Rücklagenmittel verwendet. Die Zugänge bezogen sich auf die Zinserträge.
Der LRH stellte fest, dass für alle ausgewiesenen Haushaltsrücklagen die Liquidität in Form von Zahlungsmittelreserven (Sparkonten) vorhanden war.
- Allgemeine Haushaltsrücklage
Die Betriebsmittel-, die 2/3 Gerichtsalpenerträge³¹ und die Sannatalrücklage³² waren als allgemeine, d.h. nicht zweckgebundene Haushaltsrücklagen deklariert. Aufgrund der fehlenden Zweckwidmung kann die Gemeinde Tobadill über diese Rücklagen jederzeit und beliebig verfügen, wenn sie bestimmte Formalkriterien (z.B. Gemeinderatsbeschluss gemäß § 30 Abs. 1 lit. n TGO) erfüllt.
Die allgemeinen Haushaltsrücklagen waren per 31.12.2020 mit insgesamt € 53.113 dotiert.

³¹ Beim Zweidrittelgericht handelt es sich um eine Gemeinschaft zur Bewirtschaftung der Galtvieh- und Schafalmen im Stanzertal, die bis heute nach historisch überlieferten Regeln funktioniert. Aufgrund seiner historisch gewachsenen Struktur (insbesondere „Hutverlassung“, Gwalthaber) zählt das Zweidrittelgericht zum immateriellen Kulturerbe der UNESCO.

³² Die Gemeinde Tobadill erhält jährlich Entschädigungen für unmessbare Schäden der Voralberger Illwerke über den Gemeindeverband Sannatal.

Zweckbestimmte Haushaltsrücklagen Die Bildung von Zahlungsmittelreserven für zweckbestimmte Haushaltsrücklagen ist dann sinnvoll, wenn die erforderlichen Beträge für Ersatzbeschaffungen bzw. Investitionsvorhaben so hoch sind, dass ihre Finanzierung in einem Jahr nicht gesichert erscheint oder das Budget des Anschaffungsjahres zu stark belasten würde.

Die Rücklagen für die Kapellenrenovierung, Wegsanierung und Ortskanalisation iHv insgesamt € 58.382 waren solche Rücklagen und resultierten aus vergangenen Projekten, bei denen die vorhandenen Finanzmittel nicht vollständig verbraucht wurden.

Bewertung Der LRH bewertete positiv, dass die Gemeinde Tobadill allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen bildete und diese mit Zahlungsmittelreserven bedeckte.

Kulturgüter Kulturgüter sind gemäß § 25 VRV 2015 Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Sie sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) zum jährlichen Rechnungsabschluss zu erfassen.

Die Gemeinde Tobadill hatte im Rechnungsabschluss 2020 keine Kulturgüter ausgewiesen. Der LRH stellte jedoch anhand der Grundbuchauszüge fest, dass sich auf Grundstücken der Gemeinde Tobadill mehrere denkmalgeschützte Kulturgüter (Wegkapelle Höfen, Kapellen Schweißgut, Burgfried und Bichl, Bildstock Basta) befanden, diese aber weder in der Vermögensrechnung noch in der Anlage 6h des Rechnungsabschlusses 2020 erfasst waren.

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, diese denkmalgeschützten Kulturgüter ohne Wertangabe in der Anlage 6h des jeweiligen Rechnungsabschlusses zu erfassen. Außerdem sollte sie prüfen, ob sich im Eigentum der Gemeinde noch weitere Kulturgüter im Sinne der VRV 2015 befinden.

Stellungnahme der Gemeinde *Im Jahresabschluss 2020/2021 wurde der oben bezeichnete Umstand bereits berücksichtigt. Weiters wird festgehalten, dass sich im Eigentum der Gemeinde keine weiteren Kulturgüter im Sinne der VRV 2015 befinden.*

6.5.2. Ergebnishaushalt

Rechtliche Vorgabe Gemäß § 3 Abs. 2 VRV 2015 sind im Ergebnishaushalt Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung stellt der Ertrag (z.B. Abgaben) einen Wertzuwachs und der Aufwand (z.B. Personalaufwand) einen Werteinsatz dar. Im Vergleich zur Kameralistik beinhaltet der

Ergebnishaushalt auch die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen wie Abschreibungen, Auflösung von Investitionszuschüssen, Dotierung und Auflösung von Rückstellungen usw.

Darstellung im
Rechnungsab-
schluss 2020

Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Ergebnisrechnung des Jahres 2020 der Gemeinde Tobadill im Vergleich zum Ergebnisvoranschlag sowie die jeweiligen Veränderungen – entsprechend der Gliederung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 VRV 2015 (= 1. MVAG-Ebene):

Tab. 10: Ergebnishaushalt 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

MVAG-Code	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	778.800	710.212	-68.588
212	Erträge aus Transfers	639.100	595.751	-43.349
213	Finanzerträge	700	72	-628
21	Erträge	1.418.600	1.306.035	-112.565
221	Personalaufwand	-263.300	-257.565	5.735
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	-998.300	-822.435	175.865
223	Transferaufwand	-406.000	-396.403	9.597
224	Finanzaufwand	-9.800	-8.882	918
22	Aufwendungen	-1.677.400	-1.485.286	192.114
SA0	Nettoergebnis (vor Rücklagen)	-258.800	-179.251	79.549
231	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	0	0
232	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	-500	-52	448
23	Summe Haushaltsrücklagen	-500	-52	448
SA00	Nettoergebnis (nach Rücklagen)	-259.300	-179.303	79.997

Voranschlag -
Haushaltsaus-
gleich

Gemäß § 90 Abs. 2 TGO ist für den Ergebnisvoranschlag zwischen der Summe der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus vorhergehenden Finanzjahren nach Möglichkeit ein Ausgleich herzustellen. Ein negatives Nettoergebnis ist somit in den Folgejahren auszugleichen.

Die Gemeinde Tobadill wies im Ergebnisvoranschlag 2020 - trotz budgetierter Bedarfszuweisungen iHv € 379.200 - ein negatives Nettoergebnis iHv -€ 259.300 aus. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Tobadill Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen iHv € 248.600, denen allerdings Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen iHv € 31.500 gegenüberstanden, zu budgetieren hatte.

Die Bedarfszuweisungen, die Abschreibungen und die Zuschussauflösungen beeinflussten die Budgetierung der Ergebnisrechnung wesentlich.

Haushaltsvollzug, Rechnungsabschluss	Im Haushaltsvollzug konnte die Gemeinde Tobadill das Nettoergebnis zwar um € 79.997 verbessern, es war dennoch mit -€ 179.303 deutlich negativ. Für diese Entwicklung waren im Wesentlichen folgende Sachverhalte maßgeblich.
Sanierung des Gemeindehauses	Die für die Sanierung des Gemeindehauses vorgesehenen Budgetmittel iHv € 250.000 wurden - wie in den Jahren 2018 und 2019 - nicht verwendet. Dementsprechend wurden auch die diesbezüglichen Finanzierungsmittel (Landeszuschüsse, Bedarfszuweisungen, Darlehen) nicht realisiert. Da die Darlehensaufnahme iHv € 75.000 vermögenswirksam zu verrechnen war, bewirkte die Nichtrealisierung dieses Vorhabens eine Verbesserung des Nettoergebnisses um diesen Betrag.
Bedarfszuweisungen für Investitionen	<p>Wie erwähnt sind zwar Investitionen im Vermögenshaushalt zu aktivieren, nicht jedoch diesbezüglich erhaltene Bedarfszuweisungen zu passivieren. Für die Ergebnisrechnung bedeutet dies, dass die Investitionen jährlich mit ihren Abschreibungswerten für die Dauer der Nutzung zu berücksichtigen sind, während die Bedarfszuweisungen im Jahr der Zahlung in voller Höhe erfasst werden.</p> <p>Diese Buchungssystematik hatte insofern Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung 2020 der Gemeinde Tobadill, da sie für den weiteren Breitbandausbau ursprünglich Fördermittel iHv € 40.000 (als Investitionszuschuss) budgetierte, stattdessen aber eine Bedarfszuweisung iHv € 50.000 erhielt. Durch die ertragswirksame Verbuchung der Bedarfszuweisung und unter Berücksichtigung des Abschreibungswertes der LWL-Anlage iHv € 901 erhöhte sich das Nettoergebnis im konkreten Fall im Jahr 2020 um € 49.099.</p> <p>Weitere nicht geplante Mehrerträge iHv € 19.458 konnte die Gemeinde Tobadill auch aufgrund der Sonderfinanzzuweisung COVID-19 des Landes Tirol erzielen.</p>
Instandhaltung der Straßen	Andererseits gab es auch Mehraufwendungen, die das Ergebnis negativ beeinflussten. So mussten etwa für die Instandhaltung der Straßen um insgesamt € 72.847 höhere Mittel aufgewendet werden als budgetiert waren. Diese Mehraufwendungen waren größtenteils von den Felsstürzen in Wiesberg und in Luitl/Plattils beeinflusst und wurden durch Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz iHv € 34.094 teilweise kompensiert.
Ertragsanteile und Gebühren	Für den Haushaltsvollzug ist es außerdem wichtig, dass die budgetierten Erträge auch realisiert werden. Die Gemeinde Tobadill konnte im Jahr 2020 allerdings die Erträge aus den Ertragsanteilen (-€ 49.965) und den Gebühren (-€ 23.368) nicht im budgetierten Ausmaß erzielen. Die geringeren Ertragsanteile waren pandemiebedingt und betrafen alle Gemeinden. Der ausgewiesene Rückgang der Gebühren war vor allem mit der geänderten Darstellung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren im Rechnungsabschluss (Kapitaltransfer statt operative Gebarung) erklärbar.
Hinweis	Der LRH wies darauf hin, dass bei der Interpretation des Ergebnishaushaltes die unterschiedliche Buchungssystematik zu berücksichtigen ist. Insbesondere hohe

Bedarfszuweisungen für Investitionen können das jeweilige Jahresergebnis wesentlich verbessern, während die Abschreibungswerte der geförderten Vermögensgegenstände die Ergebnisse der folgenden Jahre anteilig belasten.

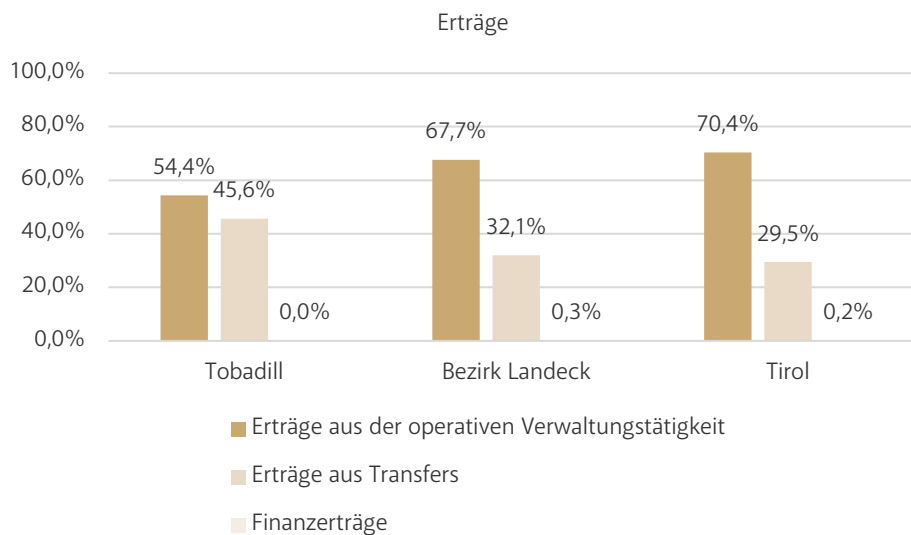
Erträge

Verteilung
der Erträge

Die Erträge der Gemeinde Tobadill resultierten überwiegend aus der operativen Verwaltungstätigkeit (€ 710.212) und aus Transfers (€ 595.751). Die Finanzerträge waren unbedeutend.

Setzt man die Erträge in Verhältnis zu den Gesamterträgen, so zeigt sich für die Gemeinde Tobadill im Vergleich zu den Mittelwerten aller Gemeinden des Bezirks Landeck und des Landes Tirol folgendes Bild:

Diagr. 2: Verteilung der Erträge (Quelle: RA 2020 Gemeinde Tobadill)



Erträge aus
der operativen
Verwaltungs-
tätigkeit

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (ausschließliche Gemeindeabgaben, Benützungsgebühren, Abgabenertragsanteile) waren in der Gemeinde Tobadill mit einem Anteil von 54,4 % der Gesamterträge vergleichsweise sehr gering. Der Anteil dieser Erträge an den Gesamterträgen war in den Gemeinden des Bezirks Landeck und des Landes Tirol deutlich höher.

Abgabenertrags-
anteile

Der Großteil der operativen Erträge bezog sich auf die Abgabenertragsanteile, die sich allerdings im Vergleich zum Vorjahr um € 51.646 oder 10,3 % auf € 447.535 reduzierten.

Der LRH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bund im Jahr 2020 zur teilweisen Kompensation dieser Ertragsrückgänge ein Kommunales Investitionspaket (KIP) fixierte. Er gewährte den Gemeinden einen investitionsgebundenen Zweckzuschuss iHv 1 Mrd. €. Die Gemeinde Tobadill forderte ihren Anteil iHv € 53.361 im Zusammenhang mit der Sanierung des Gemeindehauses an und erhielt diesen im Jahr 2021.

Erträge aus den eigenen Abgaben Ein wesentlicher Unterschied zu vielen anderen Gemeinden bestand allerdings in den relativ geringen Erträgen aus den eigenen Abgaben. Die Gemeinde Tobadill konnte im Jahr 2020 lediglich 4,1 % der Gesamterträge aus den eigenen Abgaben erzielen. Tirolweit gab es im Jahr 2020 lediglich acht Gemeinden, bei denen dieser Verhältniswert noch niedriger war. Der Mittelwert betrug bei den Gemeinden des Bezirks Landeck 13,3 % und bei allen Gemeinden Tirols 14,8 %.

Diese Situation war insbesondere dem sehr geringen Kommunalsteueraufkommen der Gemeinde Tobadill (z.B. 2020: € 19.221) geschuldet. Es gab in Tobadill nur wenige Betriebe, die an die Gemeinde Kommunalsteuern abzuführen hatten.

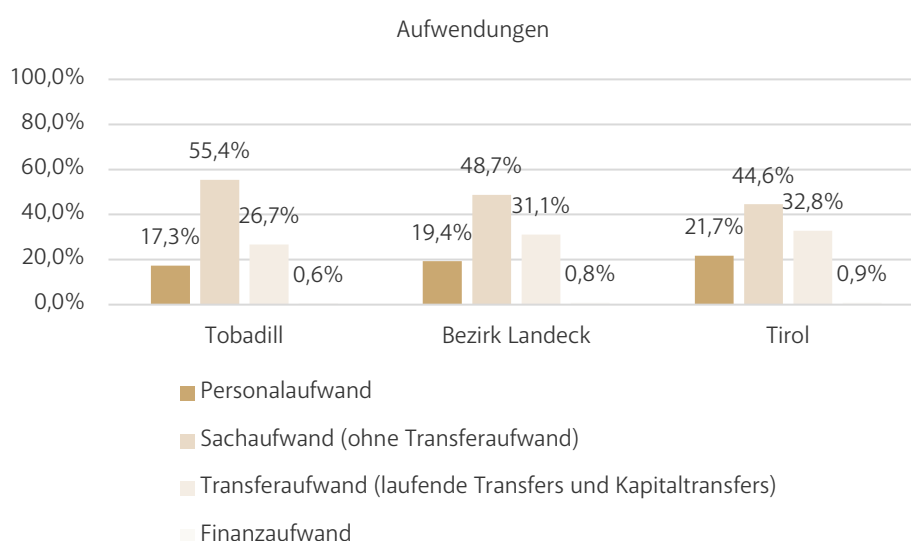
Erträge aus Transfers Eine größere Bedeutung hatten in der Gemeinde Tobadill hingegen die Erträge aus den Transfers. Diese Erträge waren im Jahr 2020 mit einem Anteil von 45,6 % vergleichsweise hoch. Der durchschnittliche Anteil aller Gemeinden des Bezirks Landeck war mit 32,1 % und jener der Gemeinden Tirols mit 29,5 % deutlich geringer. Den Großteil dieser Erträge erhielt die Gemeinde Tobadill aus Bedarfszuweisungen (€ 329.694) und verschiedenen Kostenersätzen und Zuschüssen des Landes Tirol (€ 121.103).

Aufwendungen

Verteilung der Aufwendungen Die Aufwendungen der Gemeinde Tobadill bezogen sich auf den Personalaufwand (€ 257.565), den Sachaufwand (€ 822.435) und die Transfers (€ 396.403). Der Finanzaufwand war unbedeutend.

Nachfolgende Darstellung zeigt das Verhältnis dieser Aufwendungen zu den Gesamtaufwendungen für die Gemeinde Tobadill im Vergleich zu den Mittelwerten aller Gemeinden des Bezirks Landeck und des Landes Tirol:

Diagr. 3: Verteilung der Aufwendungen (Quelle: RA 2020 Gemeinde Tobadill)



- Sachaufwand** Die Verteilung der Aufwendungen war im Jahr 2020 wesentlich von den hohen Sachaufwendungen (55,4 % aller Aufwendungen) beeinflusst. Im Vergleich dazu betrug der Mittelwert der Gemeinden des Bezirks Landeck 48,7 % und jener der Gemeinden Tirols 44,6 %.
- Obwohl die Gemeinde Tobadill die geplante Sanierung des Gemeindeamtes im Jahr 2020 nicht realisierte, war der Instandhaltungsaufwand mit € 292.403 relativ hoch. Der Großteil dieses Aufwandes betraf die Instandhaltung der Straßen (u.a. Projekt „Gigglerstraße“ € 165.000, Katastrophenschäden € 68.188). Weitere Sachaufwendungen fielen für die nicht finanzierungswirksamen Abschreibungen von Anlagegütern (€ 251.662) und die Verrechnungen von haushaltsinternen Leistungen³³ (€ 76.030) an.
- Personalaufwand** Dementsprechend war der Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand in der Gemeinde Tobadill mit 17,3 % relativ gering. Im Vergleich dazu verwendeten andere Gemeinden verhältnismäßig mehr Mittel für ihren Personalaufwand (Bezirk Landeck: 19,4 %, Tirol: 21,7 %).
- Transferaufwand** Der mit 26,7 % relativ niedrige Transferaufwand der Gemeinde Tobadill (Bezirk Landeck: 31,1 %, Tirol: 32,8 %) war vor allem der Finanzkraft der Gemeinde Tobadill geschuldet. Da sich die Transferzahlungen an das Land Tirol wie Landesumlage, Beiträge zur Mindestsicherung und zur Behindertenhilfe sowie an den Tiroler Gesundheitsfonds usw. meist nach der Finanzkraft der Gemeinden bemessen, waren diese Aufwendungen in der Gemeinde Tobadill verhältnismäßig geringer als in anderen, finanzkräftigeren Gemeinden.

6.5.3. Finanzierungshaushalt

- Rechtliche Vorgaben** Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln³⁴ in einem Jahr.
- Darstellung im Rechnungsabschluss 2020** Die folgende Darstellung zeigt in einer aggregierten Form die Finanzierungsrechnung des Jahres 2020 der Gemeinde Tobadill im Vergleich zum Finanzierungsvoranschlag sowie die jeweiligen Veränderungen:

³³ Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, intern erbrachte Leistungen auf die empfangenden Bewirtschaftungseinheiten umzulegen. Vor allem Personalaufwendungen können somit verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten, die letztlich die Leistungen in Anspruch nehmen, angelastet werden.

³⁴ Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen.

Tab. 11: Finanzierungshaushalt 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

MVAG-Code	Bezeichnung	VA 2020	RA 2020	Differenz
31	Einzahlungen operative Gebarung	1.387.100	1.249.967	-137.133
32	Auszahlungen operative Gebarung	1.384.200	1.187.253	-196.947
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	2.900	62.715	59.815
33	Einzahlungen investive Gebarung	43.900	22.152	-21.748
34	Auszahlungen investive Gebarung	105.700	103.693	-2.007
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	-61.800	-81.542	-19.742
SA3	Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	-58.900	-18.827	40.073
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	75.000	0	-75.000
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	42.600	35.247	-7.353
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	32.400	-35.247	-67.647
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + 4)	-26.500	-54.074	-27.574
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		177.008	
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		175.727	
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung³⁵		1.281	
SA7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + 6)		-52.793	
	Anfangsbestand liquide Mittel zum 1.1.2020		162.708	
	Endbestand liquide Mittel zum 31.12.2020		109.915	
	davon Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2020		111.495	

Voranschlag -
Haushaltsaus-
gleich

Die Gemeinden haben bei der Budgetierung darauf zu achten, dass der Finanzierungshaushalt ausgeglichen ist. Ein solcher Haushaltsausgleich ist gemäß § 90 Abs. 3 TGO dann gegeben, wenn die Gemeinde ihre Liquidität (einschließlich der Finanzierung der Investitionen) sicherstellen kann und der Saldo der operativen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

Der LRH stellte fest, dass entsprechend dieser Kriterien der Haushaltsausgleich im Finanzierungsvoranschlag der Gemeinde Tobadill nicht gegeben war. Der budgetierte Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) war mit -€ 26.500 negativ. Außerdem reichte der budgetierte Saldo der operativen Gebarung (Saldo 1, € 2.900) nicht aus, um die planmäßige Tilgung der Darlehen (€ 38.700) decken zu können.

³⁵ Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (SA6) und die Veränderung an liquiden Mitteln (SA7) werden im Voranschlag und im Rechnungsabschluss in den Detailnachweisen und Bereichsbudgets nicht ausgewiesen, sondern nur auf Ebene des Gesamthaushalts.

Die Gemeinde Tobadill begründete im Voranschlag, dass sie den negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung mit dem Guthaben des Hauptgirokontos abdecken werde.

Finanzierungsergebnis Im Haushaltsvollzug verschlechterte sich der negative Saldo des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung auf -€ 54.074. Unter Berücksichtigung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung verbesserte sich das Finanzierungsergebnis geringfügig auf -€ 52.793.

Diese Entwicklung war - analog zum Ergebnishaushalt - im Wesentlichen auf geringere Einzahlungen aus Ertragsanteilen und Gebühren zurückzuführen. Die Nichtrealisierung der Sanierung des Gemeindehauses hatte im Finanzierungshaushalt keine Auswirkungen, da die budgetierten Sanierungsauszahlungen und Finanzierungseinzahlungen in gleicher Höhe nicht anfielen.

Entwicklung der liquiden Mittel Aufgrund des negativen Finanzierungsergebnisses verringerten sich die liquiden Mittel per 31.12.2020 auf € 109.915. Diese Mittel bildeten sich in den Bankbeständen (vgl. Kapitel 6.2 „Rechnungswesen und Kassenführung“) ab.

7. Finanzielle Lage

Nachweis im RA 2020 Die Gemeinde Tobadill legte dem Rechnungsabschluss 2020 einen Nachweis über die Finanzlage bei. Dieser Nachweis wurde als standardisierter Bericht in der Gemeindegliederung 3.0 auf Basis des Gemeindehaushaltsdatenträgers (GHD) erstellt. Er bezog sich auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum und gab einen Überblick u.a. über die liquiden Mittel, den Schuldenstand, den Schuldendienst und die finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Weiters wurden entsprechende Kennzahlen (z.B. Verschuldungsgrad, laufender Schuldendienst, Schuldenstand pro Einwohner, frei verfügbare Mittel) dargestellt.

Aussagekraft Der Nachweis über die Finanzlage ermöglicht beispielsweise eine Beurteilung, ob der jährliche laufende Schuldendienst der Gemeinde gedeckt war und ob weitere Darlehensaufnahmen für die Gemeinde tragbar sind.

Berechnung der Finanzlage Die Berechnung der Finanzlage erfolgte grundsätzlich anhand der Werte des Ergebnishaushalts. Sie berücksichtigte die finanzierungswirksamen sowie die laufenden Erträge und Aufwendungen. Daraus ergab sich der laufende finanzierungswirksame Ergebnisüberschuss (= Bruttoüberschuss), den eine Gemeinde zur Bedeckung des Schuldendienstes und für einmalige Mittelverwendungen (z.B. Investitionen) nutzen konnte. Nach Abzug des laufenden Schuldendienstes erhielt man den Nettoüberschuss.

Diese beiden Überschüsse geben Auskunft über den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde und lassen auch einen Vergleich mit den Vorjahren und anderen Gemeinden zu. Außerdem lässt sich aus dem Verhältnis des laufenden Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss der Verschuldungsgrad, der in vier Kategorien³⁶ klassifiziert ist, errechnen.

Darstellung im Rechnungsabschluss Nachfolgende Darstellung zeigt die Berechnung des Brutto- und Nettoüberschusses sowie den Verschuldungsgrad der Gemeinde Tobadill in den Jahren 2018 bis 2020:

Tab. 12: Brutto- und Nettoüberschuss 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Bezeichnung	2018	2019	2020
Laufende finanzierungswirksame Erträge	1.013.444	1.024.376	959.568
Laufende finanzierungswirksame Aufwendungen	-954.917	-982.871	-948.518
Bruttoüberschuss	58.527	41.505	11.050
Laufender Schuldendienst	-31.637	-38.983	-39.251
Nettoüberschuss	26.890	2.522	-28.201
Verschuldungsgrad in %	54,1	93,9	100,0

Analyse Der Bruttoüberschuss der Gemeinde Tobadill reduzierte sich bis zum Jahr 2020 deutlich. Im Gegensatz zu den Jahren 2018 und 2019 konnte die Gemeinde Tobadill im Jahr 2020 den laufenden Schuldendienst nicht mehr mit dem Bruttoüberschuss decken. Das Nettoergebnis war somit in diesem Jahr negativ.

Entsprechend der Kategorisierung der Verschuldungsgrade entwickelte sich die Gemeinde Tobadill von einer Gemeinde mit starker Verschuldung (2018) zu einer voll verschuldeten Gemeinde (2019 und 2020). Sie war im Jahr 2020 tirolweit eine von 25 Gemeinden (davon zwei im Bezirk Landeck), die einen negativen Nettoüberschuss und somit einen Verschuldungsgrad von 100 % auswiesen.³⁷

8. Schuldenmanagement

Schuldenmanagement Das Schuldenmanagement gehört zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Sie hat insbesondere die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen, geplante Darlehen zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen und die termingerechten Rückzahlungen bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Gemeinde Tobadill nahm mehrere Darlehen zur Finanzierung ihrer Vorhaben auf. Außerdem übernahm sie Haftungen für Darlehen von Gemeindeverbänden.

³⁶ Vgl. Gemeindefinanzbericht 2021 (Hrsg. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden), S. 73; schuldenfreie und gering verschuldete Gemeinden (0 – 20 %), Gemeinden mit mittlerer Verschuldung (21 – 50 %), Gemeinden mit starker Verschuldung (51 – 80 %) und vollverschuldete Gemeinden (über 80 %).

³⁷ Vgl. Gemeindefinanzbericht 2021 (Hrsg. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden), S. 141ff.

8.1. Darlehen

- Rechtliche Vorgaben: Regelungen über die Erfassung, Bewertung und Darstellung von Finanzschulden sehen die §§ 32 und 37 Abs. 1 Z. 4 VRV 2015 vor.
- Entwicklung: Nachfolgende Darstellung zeigt die Finanzschulden zum Beginn und Ende des jeweiligen Jahres sowie die Neuaufnahmen und die Zahlungsverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Gemeinde Tobadill in den Jahren 2018 bis 2020:

Tab. 13: Finanzschulden 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Darlehen	2018	2019	2020
Schuldenstand zum 1.1.	451.811	502.997	471.864
Neuaufnahmen	75.000	0	8.264
Tilgungen	23.814	31.133	31.565
Schuldenstand zum 31.12.	502.997	471.864	448.562
Zinsen	7.823	7.850	7.417
Schuldendienst	31.637	38.983	38.982

- Schuldenstand: Die Finanzschulden der Gemeinde Tobadill betragen zu Beginn des Jahres 2018 € 451.811 und verringerten sich bis zum Jahresende 2020 geringfügig auf € 448.562. Das Darlehensvolumen zum 31.12.2020 verteilte sich auf drei Darlehen, die zur Teilfinanzierung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsvorhaben aufgenommen wurden. Außerdem war gemäß § 32 Abs. 2 VRV 2015 der per 31.12.2020 aushaftende Kontokorrentkredit iHv € 8.264 als Finanzschuld auszuweisen, da dieser nicht innerhalb desselben Jahres getilgt werden konnte.
- Finanzschulden je Einwohner: Setzt man den Schuldenstand einer Gemeinde in Verhältnis zu ihren Einwohnern, so ergibt sich daraus die Kennzahl „Finanzschulden je Einwohner“.
- Die Finanzschulden je Einwohner waren im Jahr 2020 in der Gemeinde Tobadill mit € 881 relativ gering. Im Vergleich dazu betragen die Finanzschulden je Einwohner im Bezirk Landeck € 2.726 und in Tirol € 1.570.³⁸ Im Bezirk Landeck gab es lediglich vier Gemeinden, deren Finanzschulden je Einwohner geringer als jene der Gemeinde Tobadill waren.
- Neuaufnahmen: Im überprüften Zeitraum nahm die Gemeinde Tobadill ein Wasserleitungsfondsdarlehen, das sie zur Teilfinanzierung des Vorhabens „Erneuerung der Trinkwasseranlage Flath“ benötigte, auf. Den Beschluss über die Vergabe fasste der Gemeinderat am 26.4.2018. Die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilte die Bezirkshauptmannschaft Landeck am 1.10.2018.
- Tilgungen: Infolge der Zuzählung dieses Darlehens erhöhten sich die Tilgungen ab dem Jahr 2019 um ca. € 7.000. Zwei Darlehen hatten eine Laufzeit bis 2027 und 2028. Ein im Jahr 1997 aufgenommenes Darlehen endet im Jahr 2036.

³⁸ Vgl. Gemeindefinanzbericht 2021, S. 87.

Verzinsung Die jährlichen Zinsaufwendungen waren im überprüften Zeitraum nahezu gleich hoch. Alle drei Darlehen der Gemeinde Tobadill waren Förderdarlehen mit fixer Verzinsung, wobei der Zinssatz in zwei Fällen 0,5 % p.a. und in einem Fall 2,0 % p.a. betrug.

Die Verzinsung des höher verzinsten Darlehens war zum Zeitpunkt der Zusicherung im Jahr 1992 zweifellos ein günstiger, aus heutiger Sicht und im Vergleich zu den beiden anderen Darlehen allerdings ein hoher Darlehenszinssatz. Aufgrund der langen Restlaufzeit erkundigte sich der Bürgermeister noch während der Prüfung des LRH über die Kosten für eine allfällige vorzeitige Auflösung dieses Darlehens. Da die Refinanzierungskosten sehr hoch waren, sah die Gemeinde Tobadill von einer vorzeitigen Auflösung ab.

Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit Der LRH stimmte die Darlehensverbindlichkeiten mit den vorhandenen Unterlagen (z.B. Darlehensverträge, Tilgungspläne) ab. Dabei stellte er die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Darlehen fest.

8.2. Haftungen

Rechtliche Vorgaben Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften³⁹ haben die Gemeinden dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Haftungsstand am Beginn und Ende des Jahres sowie die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) anzuschließen. Der Haftungsnachweis nach der VRV 2015 ist zudem in zwei Teilen darzustellen, u. zw. in Haftungspositionen, die relevant oder nicht relevant im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG⁴⁰ sind. Nicht relevante Haftungspositionen sind Haftungen der Gebietskörperschaften, die bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind. Im Fall von Solidarhaftungen sind die Gesamtsummen der Haftungen, alle Haftungsgeber und deren Haftungsumfang in Fußnoten anzugeben.

Entsprechend den Vorgaben der genannten Art. 15a Vereinbarung HOG änderte die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 27.11.2018 die Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände⁴¹. In dieser Verordnung waren u.a. die Haftungsobergrenzen und die Klassifizierung von Untergruppen festgelegt.

Haftungsnachweis Die Gemeinde Tobadill wies in ihren Rechnungsabschlüssen 2018 bis 2020 folgende Haftungsstände aus:

³⁹ Vgl. § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV 1997 und § 37 Abs. 1 Z. 15 VRV 2015.

⁴⁰ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (HOG), BGBl I Nr. 134/2017.

⁴¹ Verlautbart in LGBl. Nr. 135/2018.

Tab. 14: Haftungsstände 2018 bis 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Haftungen	2018	2019	2020
Haftungsstand zum 1.1.	18.915.799	18.915.799	0
Zugang	660.000	660.000	1.026.641
Abgang	-1.511.015	-1.511.015	0
Haftungsstand zum 31.12.	18.064.784	18.064.784	1.026.641

- Haftungsstand** Die nachgewiesenen Haftungsstände verringerten sich im überprüften Zeitraum von 18,9 Mio. € (1.1.2018) auf 1,0 Mio. € (31.12.2020). Abgesehen von den geleisteten Rückzahlungen war dieser deutliche Rückgang auf die geänderte Darstellung der Solidarhaftungen für die Darlehen von Gemeindeverbänden, für dessen Verbindlichkeiten die angehörenden Gemeinden zur ungeteilten Hand hafteten, zurückzuführen. Bis zum Jahr 2019 hatte die Gemeinde Tobadill die Solidarhaftungen mit dem Haftungswert aller Gemeinden und im Jahr 2020 nur mehr mit dem anteiligen Haftungswert erfasst.⁴²
- Falsche Darstellungen** Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 ein falscher Haftungsnachweis enthalten war. Der dargestellte Nachweis entsprach jenem des Jahres 2018. Zum Haftungsnachweis 2020 stellte der LRH fest, dass alle fünf Haftungen der Untergruppe 1 (Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute) zugeordnet waren. Diese Haftungen sind richtigerweise in der Untergruppe 3 (Sonstige Wirtschaftshaftungen) darzustellen.
- Anregung** Der LRH regte an, den Haftungsnachweis entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu erstellen.
- Stellungnahme der Gemeinde* *Die diesbezügliche Korrektur ist bereits im Rechnungsabschluss 2021 erfolgt. Wie bereits vorhin angemerkt, kam es durch die EDV-Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm zu Bedienungsfehlern im Jahre 2020. Diese wurden jedoch alle bereits korrigiert.*
- Haftungsstand je Einwohner** Setzt man den Haftungsstand einer Gemeinde in Verhältnis zu ihren Einwohnern, so ergibt sich daraus die Kennzahl „Haftungsstand je Einwohner“. Der Haftungsstand je Einwohner war im Jahr 2020 in der Gemeinde Tobadill mit € 2.017 relativ hoch. Im Vergleich dazu betragen die Haftungsstände je Einwohner im Bezirk Landeck € 2.499 und in Tirol € 944.⁴³ Im Bezirk Landeck gab es acht Gemeinden, deren Finanzkennzahl höher als jene der Gemeinde Tobadill war.

⁴² Siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Jänner 2019 und Jänner 2020.

⁴³ Vgl. Gemeindefinanzbericht 2021, S. 87.

**Haftungs-
obergrenzen** Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt die Haftungsobergrenze für alle Gemeinden Tirols insgesamt 75 % der Einnahmen nach Abschnitt 92⁴⁴ des Rechnungsabschlusses der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres. Diese Haftungsobergrenze ist zwar für alle Gemeinden gesamthaft zu ermitteln, d.h. unter Einbeziehung aller Haftungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und ihnen zugeordnete Rechtsträger, dennoch lässt sich für die Gemeinde Tobadill berechnen, ob sie dazu einen Beitrag geleistet hat.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass für die Gemeinde Tobadill die Haftungsobergrenze im Jahr 2020 € 417.933 betragen würde. Die von der Gemeinde Tobadill übernommenen Haftungen waren hingegen mehr als doppelt so hoch, so dass sie keinen positiven Beitrag zur Einhaltung der gesamttirolerischen Haftungsobergrenze leisten konnte.

9. Infrastruktur

**Aufgaben
einer Gemeinde** Zu den Aufgaben einer Gemeinde gehört die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen, die ihrer Bevölkerung eine ausreichende Daseinsvorsorge gewährleisten und eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Dazu zählen technische (z.B. Gemeindestraßen, Wasserversorgung, Entsorgung, digitale Infrastruktur), soziale (z.B. Kinderbetreuung, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen) und wirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen (z.B. Gewerbegebiet).

Die wesentlichen Vorhaben der Gemeinde Tobadill bezogen sich im überprüften Zeitraum auf die Errichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen, die Erneuerung bzw. Erweiterung der Wasserversorgung und Kanalisation, die Errichtung eines Breitbandnetzes und die Sanierung bzw. Erweiterung des Gemeindehauses.

Gemeindestraßen Aufgrund der vielen, teils entlegenen Weilern verfügte die Gemeinde Tobadill über ein sehr großes Straßennetz von ca. 28 km. Dessen Erhaltung und Winterdienst stellte die Gemeinde Tobadill vor große finanzielle Herausforderungen.

Die Straßenerhaltung erfolgte teilweise in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol wie beispielsweise im Jahr 2020 die Wegsanierungen nach Giggel und Ruetzen. Hierfür hatte die Gemeinde Tobadill einen Beitrag iHv € 165.000 zu leisten, wofür sie allerdings eine Bedarfszuweisung in gleicher Höhe erhielt.

Sanierungsarbeiten waren auch nach den beiden Katastrophenschäden im Frühjahr 2020 notwendig. Den Aufwendungen iHv € 68.188 standen Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz iHv € 34.094 gegenüber.

**Wasser-
versorgung und
Kanalisation** Die meisten Objekte der Gemeinde Tobadill waren zwar an die öffentliche Wasserversorgung (7 Flathquellen) und Ortskanalisation angeschlossen. Aufgrund ihrer Entfernung zum Hauptstrang war allerdings bei einigen Objekten in den entlegenen Weilern (z.B. Giggel, Luitl, Badstube) ein öffentlicher Anschluss nicht möglich.

⁴⁴ Ab dem Jahr 2022: 75 % der Erträge nach Abschnitt 92 der VRV 2015.

Die Eigentümer dieser Objekte mussten ihr Wasser aus eigenen Quellen beziehen und das Abwasser selbst entsorgen (z.B. mittels Hauskläranlagen oder Senkgruben).

Im überprüften Zeitraum errichtete die Gemeinde Tobadill die Wasserversorgung nach Wiesberg und erneuerte die Trinkwasserversorgung Flath. Für das letztgenannte Vorhaben, das der Wasserverband Tobadill - Pians durchführte, hatte die Gemeinde Tobadill im Jahr 2018 einen anteiligen Investitionsbeitrag iHv € 170.000 zu leisten. Die entsprechende Finanzierung erfolgte durch eine Bedarfszuweisung iHv € 90.000, ein Wasserfondsdarlehen iHv € 75.000 und Eigenmittel iHv € 5.000.

Breitbandnetz

Die Gemeinde Tobadill nahm an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil. Laut Auskunft des Bürgermeisters werden nach weiteren Anschlüssen im Jahr 2021 ca. 80 % der Haushalte von Tobadill mit Breitband versorgt sein. Aufgrund der hohen Kosten werden die entlegenen Weiler vorerst keinen Breitbandanschluss erhalten.

Die Gemeinde Tobadill investierte in den Ausbau des Breitbandnetzes in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt € 204.651. Hierzu erhielt sie einen Investitionszuschuss iHv € 86.215 sowie eine Bedarfszuweisung iHv € 50.000.

Sanierung und Erweiterung des Gemeindehauses

Nach mehrjähriger Planung begann die Gemeinde Tobadill im Frühjahr 2021 mit dem Vorhaben „Sanierung und Erweiterung des Gemeindehauses“. Für dieses Vorhaben beschloss der Gemeinderat am 3.12.2020 ein Investitionsvolumen von 2,7 Mio. € für folgende Baumaßnahmen:

- Umbau des Gemeindeamtes,
- Erweiterung der Volksschule mit zwei Klassen,
- neuer Kindergarten mit zwei Gruppenräumen,
- Nachmittagsbetreuung für Kindergarten und Volksschule,
- neues Musikprobelokal,
- neuer Multifunktionsraum für Vereine (für diverse Veranstaltungen),
- Lagerräume für Vereine und
- Erweiterung der Feuerwehrrhalle.

Das Vorhaben war zur Zeit der Überprüfung unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs für den Kindergarten iHv € 50.000 vollständig finanziert. Die Gemeinde Tobadill hatte Zusagen für Zuschüsse des Bundes (€ 263.360), des Landes Tirol (€ 1.425.000) und des Schul- und Kindergartenbaufonds (€ 177.640) sowie für Bedarfszuweisungen (€ 784.000). Die Bundes- und Landesförderungen bezogen sich teilweise auf COVID-19-Sonderförderungen.

Das Bauvorhaben sollte bis Mitte des Jahres 2022 fertiggestellt werden. Die Zusagen für die Förderungen und die Bedarfszuweisungen verteilten sich allerdings auf die Jahre 2021 bis 2024. Der Gemeinderat beschloss daher am 19.4.2021 ein Darlehen iHv € 1.784.000 aufzunehmen und die zugesagten Förderungen für die vorzeitige Tilgung dieses Darlehens zu verwenden. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilte hierzu am 17.5.2021 die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Bild 5: Gemeindehaus neu (Quelle: Gemeinde Tobadill)



Gewerbegebiet Wie bereits erwähnt gab es in der Gemeinde Tobadill nur wenige Betriebe. Dies mag auch der Nähe zur Bezirkshauptstadt Landeck geschuldet sein. Trotzdem fanden lt. Auskunft des Bürgermeisters im überprüften Zeitraum Gespräche und Verhandlungen über die Errichtung eines Gewerbegebietes in Wiesberg und über den Kauf bzw. Tausch von bereits erschlossenen Grundstücken statt. Interessenten für den Erwerb von Gewerbegrundstücken wären vorhanden.

In dem im Jahr 2017 beschlossenen Raumordnungskonzept bekannte sich die Gemeinde Tobadill zur gewachsenen Durchmischung von Wohn- und Wirtschaftsnutzung und strebte eine möglichst konfliktfreie Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen an. Sie definierte die Ansiedelung und Gründung von Kleinbetrieben des produzierenden Gewerbes sowie im Dienstleistungs- und Handelsbereich als eine ihrer Maßnahmen.

10. Gemeindeabgaben

Begriff Der Begriff „Abgaben“ ist ein finanzwissenschaftlicher Oberbegriff für Steuern, Beiträge und Gebühren. Der wesentliche Unterschied der verschiedenen Abgabentypen zeigt sich insbesondere in der Verwendung der Geldleistungen.

10.1. Rechtliche Grundlagen

- Abgabehoheit** Die Abgabehoheit ist den Gemeinden durch Art. 116 Abs. 2 B-VG verfassungsgesetzlich gegeben und ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeautonomie. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung sowie mit spezieller Ermächtigung des Bundes- und Landesgesetzgebers, bestimmte Abgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Die Ausschreibung von Abgaben erfolgt meist auf Grundlage von Verordnungen.
- Verordnungen** Nachfolgende Darstellung zeigt die in der Gemeinde Tobadill zur Zeit der Überprüfung geltenden Verordnungen mit den Beschlussdaten des Gemeinderates:

Tab. 15: Abgabenverordnungen (Quelle: Gemeinde Tobadill)

Verordnungen	Beschlussdatum
Abfallgebühren	10.1.2017
Erschließungsbeitrag	5.3.2015
Freizeitwohnsitzabgabe	7.11.2019
Hundesteuer	2.12.2015
Kanalgebühren	21.12.2020
Waldumlage	19.12.2019
Wassergebühren	21.12.2020

- Abgabenanpassungen** In der Gemeinde Tobadill erfolgten allfällige Abgabeanpassungen durch Verordnung des Gemeinderates. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Abgabensätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert wurden und mit entsprechender Kundmachung auch verbindlich galten.
- Kundmachungen** Abgabenverordnungen sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen.
- Die Gemeinde Tobadill hielt die gesetzlichen Bestimmungen ein und veröffentlichte die Abgabenverordnungen nach Ablauf der Kundmachungsfrist im Sinne einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung auch auf ihrer Internetseite.

10.2. Festsetzung

- Grundlage** Die gesetzlichen Grundlagen bieten den Gemeinden die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen die Höhe der von ihnen eingehobenen Abgaben autonom festzusetzen und somit die Einnahmensituation zu verändern.
- Übersicht** Folgende Tabelle zeigt die für das Jahr 2020 festgesetzten Steuern, Beiträge und Gebühren. Der LRH beschreibt und bewertet in weiterer Folge ausgewählte Abgabenarten.

Tab. 16: Höhe der Abgaben 2020 (Quelle: Gemeinde Tobadill)

Abgaben	Höhe	Bemessungsgrundlage
Freizeitwohnsitzabgabe	€ 170 - € 1.560	je m ² Nutzfläche
Grundsteuer A / B	500 % / 500 %	Grundsteuermessbetrag
Hundesteuer	€ 50	je Hund
Kommunalsteuer	3 %	Lohnsumme
Erschließungsbeitragssatz	€ 2,83	je m ² Bauplatz und je m ³ Baumasse
Waldumlage	€ 11,12 - € 22,23	je ha Wald
Abfallgebühren	diverse Gebühren	diverse Verrechnungssätze/Gewicht
Kanalgebühren	€ 5,67	je m ³ Raum
	€ 2,26	je m ³ Wasserverbrauch
Wassergebühren	€ 1,20	je m ³ Raum
	€ 0,90	je m ³ Wasserverbrauch

Freizeitwohnsitzabgabe Die Gemeinde Tobadill setzte die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet je nach Nutzfläche zwischen € 170 - € 1.560 fest.

Gemäß § 14 TROG 2016⁴⁵ haben die BürgermeisterInnen ein Verzeichnis der Freizeitwohnsitze zu führen und dieses sowie allfällige Änderungen der Tiroler Landesregierung in elektronischer Form mitzuteilen. Die Tiroler Landesregierung hat diese Daten auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

Demnach befanden sich in der Gemeinde Tobadill zur Zeit der Überprüfung 15 Freizeitwohnsitze⁴⁶. Laut Auskunft der Gemeinde gab es im Gemeindegebiet jedoch nur 10 Freizeitwohnsitze und wurden auch nur von zehn Abgabepflichtigen Freizeitwohnsitzabgaben eingehoben.

Anregung Der LRH regte an, die richtige Anzahl an Freizeitwohnsitzen zu erheben sowie die Liste mit der Tiroler Landesregierung und dem zuständigen Tourismusverband abzustimmen. Die Freizeitwohnsitzabgaben sollten sodann auf dieser Grundlage eingehoben werden.

Stellungnahme der Gemeinde *In Abstimmung mit dem Tourismusverband gibt es in der Gemeinde Tobadill derzeit 12 Freizeitwohnsitze und wird hierfür die entsprechende Freizeitwohnsitzabgabe vorgeschrieben.*

Kostendeckung der Gebühren Die Abfall-, Kanal- und Wassergebühren haben in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen und können nicht willkürlich festgesetzt werden. Die untere Grenze der Gebührenhöhe ist die Kostendeckung. Die Gebührenerträge sollen die in den Gemeindeeinrichtungen und -anlagen anfallenden Kosten decken.

⁴⁵ Kundmachung der Landesregierung vom 20. September 2016 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 als Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 167/2021.

⁴⁶ Siehe <https://www.tirol.gv.at/statistik-budget/statistik/freizeitwohnsitze/> (abgerufen am 2.11.2021)

Kostenrechnerische Kalkulationen ermöglichen die Beurteilung, ob die festgesetzte Gebührenhöhe zu einer Kostenunter- oder Kostenüberdeckung führt. Kostenrechnungen sind die Grundlage für eine Gebührenfestsetzung im Sinne des Äquivalenzprinzips, so dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung steht.

Der LRH stellte fest, dass die Gemeinde Tobadill keine Kostenrechnung führte.

Gebühren-
haushalte

Um trotzdem eine Aussage über die Kostendeckung der Gebühren zu erhalten, erhob der LRH für die Bereiche Abfall, Kanal und Wasser die im Ergebnishaushalt dargestellten Nettoergebnisse⁴⁷ der jeweiligen Gebührenhaushalte.

Diese Nettoergebnisse stellten sich im Jahr 2020 wie folgt dar:

Tab. 17: Gebührenhaushalte 2020 (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Gebührenhaushalt	Erträge	Aufwendungen	Differenz
Abfall	29.655	39.785	-10.130
Kanal	52.264	124.840	-72.576
Wasser	46.684	54.402	-7.718

Kritik - zu geringe
Gebühren

Der LRH stellte kritisch fest, dass in allen drei Gebührenhaushalten die eingehobenen Gebühren die Aufwendungen nicht deckten. Insbesondere im Gebührenhaushalt Kanal war eine hohe Differenz festzustellen. Ein Grund war neben der niedrigen Gebührenhöhe auch die gewährten Freimengen (je Großvieheinheit: 15 m³, je Anschluss 15 m³ für Bewässerung).

Die Abgänge deuteten darauf hin, dass die Gebühren zu niedrig festgesetzt waren.

Empfehlung an
die Gemeinde
Tobadill

Der LRH empfahl, kostenrechnerische Kalkulationen durchzuführen und eine kostendeckende Gebührengestaltung anhand dieser Berechnungen durchzuführen. Damit kann der Gemeindehaushalt entlastet werden.

Stellungnahme
der Gemeinde

Die Gemeinde Tobadill hat die Abfall-, Kanal- und Wassergebühren basierend auf dem Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Oktober 2021 festgelegt. Zu bemerken ist, dass insbesondere infolge von unerwarteten Mehrbelastungen des Abwasserverbandes es zu einer hohen Belastung des Gemeindehaushaltes kam.

10.3. Vorschreibung und Einhebung

Vorschreibung

Die häufigste Erledigungsform im Abgabebereich ist der Bescheid. Mit Erlassung eines rechtswirksamen Bescheides entstehen bestimmte Rechtswirkungen, wie die Zahlungspflicht oder das Recht auf Rechtsmittel. Bei den sogenannten Selbstberechnungsabgaben handelt es sich um eine Abgabefestsetzung durch Abgabenerklärung. Diese Erledigungsform betrifft die Kommunalsteuer.

⁴⁷ Der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen zeigt den Ressourcenverbrauch in einer Periode. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs unabhängig vom Geldfluss.

Die Gemeinde Tobadill erstellte, druckte und versendete die Abgabenbescheide an den vier Vorschreibungsterminen (15.1., 15.3., 15.7., 15.10.). Eine automationsunterstützte Zustellung erfolgte nicht, da laut Auskunft der Finanzverwalterin die Erledigung der 185 Abgabenbescheide für sie keinen hohen Verwaltungsaufwand darstellte.

Einhebung

Der Festsetzung und Vorschreibung der Abgaben folgt die Einhebung der Abgaben. Grundlage hierfür ist die BAO⁴⁸. Die Abgabenschuld ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu entrichten.

Die Abgabenschuld wird in der Regel mittels Überweisungen oder Bankeinzug entrichtet. Der Bankeinzug bietet Vorteile für die Gemeinde, da Zahlungen rechtzeitig erfolgen und leichter zuordenbar sind.

In der Gemeinde Tobadill entrichteten ca. ein Drittel der Abgabepflichtigen die Abgaben mittels Bankeinzug.

Mahnwesen

Nicht entrichtete Abgaben belasten die Liquidität einer Gemeinde. Sie erhöhen das Risiko eines Forderungsausfalls. Ein effektives Mahnwesen ist daher von großer Bedeutung.

Als ein Instrument des Mahnwesens führte die Gemeinde Tobadill Offene-Posten-Listen, in denen alle offenen Forderungen angeführt waren. Entsprechend dieser Liste betrugen die offenen Abgabeforderungen per 31.12.2020 € 2.424.

Die Gemeinde Tobadill überwachte die Abgabeforderungen und leitete ein gerichtliches Mahnverfahren ein, wenn die Zahlung trotz erfolgter Mahnung nicht erfolgte. Als Exekutionstitel diente der Rückstandsausweis.

Bewertung

Der LRH bewertete die Vorschreibung, die Einhebung und das Mahnwesen der Gemeinde Tobadill als zweckmäßig organisiert und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest. Es entsprach den Bestimmungen der BAO. Er beurteilte es als positiv, dass die Gemeinde Tobadill im Sinne der Verwaltungsökonomie die Wasserzählerstände für Wasser- und Kanalgebührenvorschreibungen seit dem Jahr 2018 digital erfasste und das Instrument des Bankeinzugs verwendete.

11. Gemeindegutsagrargemeinschaften

Schwerpunkte

Der LRH bezog aufgrund der Anzahl und der Bedeutung für die Gemeinde Tobadill auch die vier Gemeindegutsagrargemeinschaften in die Prüfung mit ein. Schwerpunkte der Prüfung waren insbesondere die Organisation und die Rechnungslegung dieser Agrargemeinschaften.

⁴⁸ Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 140/2021.

11.1. Überblick

Definition

Agrargemeinschaften spielen in den ländlichen Regionen wie im Bezirk Landeck in wirtschaftlicher, infrastruktureller und sozialer Hinsicht eine große Rolle. Sie verwalten das gemeinsame Liegenschaftseigentum und stellen die Weide- und Holznutzungen der landwirtschaftlichen Betriebe sicher. Durch die gemeinsame land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke erfolgt eine Arbeitserleichterung für jedes Mitglied. Agrargemeinschaften sind gemäß § 34 Abs. 3 TFLG 1996⁴⁹ Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Entstehung von Gemeindegutsagrargemeinschaften (GGAG) als eine spezielle (atypische) Form der Agrargemeinschaften beruhte auf einem Erkenntnis des VfGH aus dem Jahr 2008⁵⁰. Solche Agrargemeinschaften werden aus der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde gebildet. Sie haben die Ausübbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Rechte der Nutzungsberechtigten sowie die Ausübbarkeit des Substanzanspruches durch die Gemeinde zu gewährleisten.

Der Substanzwert bezeichnet jenen Wert, der nach Abzug der Belastungen durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Gemäß § 36f Abs. 1 TFLG 1996 kann die substanzberechtigte Gemeinde jederzeit auf Substanzerlöse zugreifen. Derartige Entnahmen dürfen allerdings die Wirtschaftsführung der Agrargemeinschaft nicht gefährden.

GGAG der Gemeinde Tobadill

Die Gemeinde Tobadill ist substanzberechtigte Gemeinde von folgenden vier GGAG:

Tab. 18: Gemeindegutsagrargemeinschaften (Quelle: Gemeinde Tobadill)

GGAG	Gemeindegebiet	Fläche in ha
Flathalpe	Tobadill	311
Rosshallalpe	St. Anton am Arlberg	462
Tobadill	Tobadill	520
	See	33
Verbeilalpe	Tobadill	380
Summe		1.706

Ausmaß

Die Fläche der vier GGAG beträgt 1.706 ha. Dies entspricht 103 % des Gemeindegebietes von Tobadill. Es handelt sich um flächenmäßig große GGAG.

⁴⁹ Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978, LGBl. Nr. 74/1996 idF LGBl. Nr. 161/2021.

⁵⁰ VfGH-Erkenntnis B 464/07 vom 11.06.2008 (VfSlg 18.446/2008).

Aus historischen Entwicklungen weisen zwei der vier GGAG Grundeigentum im Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde auf. Die GGAG Rossfallalpe liegt zur Gänze im Gemeindegebiet von St. Anton am Arlberg und die GGAG Tobadill zu einem kleinen Teil in der Gemeinde See. Diese Situation ist bei GGAG im Oberland nicht unüblich.⁵¹

Organisation GGAG bedürfen einer Satzung, in der Organisationsvorschriften festgehalten sind. Die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erließ für die vier GGAG in Tobadill im Jahr 2016 mit Bescheid die jeweiligen Satzungen.

Organe Dementsprechend sind die Organe der GGAG der Substanzverwalter, der Obmann, der Ausschuss, die Vollversammlung und der Rechnungsprüfer.

Dem Substanzverwalter obliegt die Besorgung jener Angelegenheiten, die ausschließlich den Substanzwert betreffen, wie insbesondere die Veräußerung, die Verpachtung und die dauernde Belastung von Grundstücken, die Begründung einer Dienstbarkeit oder eines Baurechtes, die Ausübung des Jagdrechtes hierauf sowie alle Verfügungen über Substanzerlöse und den Überling.

Der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde hat aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter und den Rechnungsprüfer zu wählen.

Der Gemeinderat wählte in seinen Sitzungen vom 17.3.2016 und 31.5.2016 Bürgermeister Martin Auer zum Substanzverwalter der GGAG Flathalpe, Rossfallalpe und Verbeilalpe und Gemeindevorstand Hans Werner Wolf zum Substanzverwalter der GGAG Tobadill. Als Rechnungsprüferin wählte der Gemeinderat für alle vier GGAG Gemeinderätin Katja Kaufmann.

Zustimmung Gemeinderat Um die Interessen der substanzberechtigten Gemeinde zu gewährleisten hat der Substanzverwalter vor der Vornahme rechtswirksamer Verfügungen in mehreren Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwingend den Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde zu befassen und dessen Auftrag abzuwarten. Zu diesen Angelegenheiten zählen beispielsweise der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen und die Vergabe von Leistungen über € 10.000. Auch der Voranschlag und die Jahresrechnung müssen im Gemeinderat behandelt werden.

Der LRH stellte anhand der Niederschriften fest, dass der Gemeinderat in den Jahren 2018 bis 2020 über die Vorgänge in den GGAG informiert und bei den zuständigen Angelegenheiten wie beispielsweise Grundstücksverkäufen, Jagdpachtvergaben und Voranschlag/Jahresrechnung/Rechnungsprüfung befasst wurde.

⁵¹ Beispielsweise verfügen die GGAG Grins über Grundeigentum in Kaisers, Kappl und Strengen oder die GGAG Flirsch über Grundeigentum in Pettneu a.A., zusätzlich zu Grundeigentum in der jeweils eigenen Gemeinde.

11.2. Jahresrechnungen

Jahresrechnung Dem Substanzverwalter obliegt auf der Grundlage des Voranschlages die laufende Gebarung der Einnahmen und Ausgaben der Agrargemeinschaft. Er hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) die aus einer Vermögens- und einer Erfolgsübersicht bestehende Jahresrechnung zu erstellen.

Der LRH analysierte anhand des Jahres 2020 die Jahresrechnungen der vier GGAG.

Vermögensübersicht Die Vermögensübersicht des Jahres 2020 stellte sich für die vier GGAG wie folgt dar:

Tab. 19: Vermögensübersicht GGAG (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Bezeichnung	Flathalpe	Rosshallalpe	Tobadill	Verbeilalpe
Bankguthaben	-6.127	5.875	19.442	2.571
Sonstiges Geldvermögen	134	324	100.591	31.954
Forderungen	0	0	31	0
Summe Aktiva	-5.993	6.199	120.064	34.525
Eigenkapital	-5.993	6.199	120.064	34.525
Summe Passiva	-5.993	6.199	120.064	34.525

Aktiva und Passiva Die Aktiva bestanden aus den Bankguthaben auf den Girokonten und sonstigem Geldvermögen auf Sparbüchern. Die Passiva umfassten das Eigenkapital.

Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten lagen nicht vor. Aufgrund ihrer finanziellen Situation verfügten die GGAG Flathalpe und Rosshallalpe allerdings über Überziehungsrahmen iHv jeweils € 10.000, die der Gemeinderat am 20.5.2020 für die Zeit bis 28.2.2021 genehmigte.

Erfolgsübersicht Die Erfolgsübersicht des Jahres 2020 stellte sich für die vier GGAG wie folgt dar:

Tab. 20: Erfolgsübersicht GGAG (Beträge in €, Quelle: Gemeinde Tobadill)

Bezeichnung	Flathalpe	Rosshallalpe	Tobadill	Verbeilalpe
Einnahmen				
Land- und Forstwirtschaft	1.448	5.440	32.049	100
Jagd	5.429	9.197	257	8.402
Vermietung, Verpachtung, Dienstbarkeiten	52	14.029	8.693	0
Beihilfen, Förderungen	7.432	17.639	24.631	0
Ausgleich mit anderer GGAG	10.000	10.000	0	0
Bewirtschaftungsbeitrag	995	2.160	1.622	0
Sonstiges	1	0	68	27
Summe Einnahmen	25.357	58.465	67.321	8.529

Bezeichnung	Flathalpe	Rosshallalpe	Tobadill	Verbeilalpe
Ausgaben				
Land- und Forstwirtschaft	5.116	12.589	48.023	0
Miete und Pacht	0	0	1.489	0
Gebäude, Maschinen	5.187	13.504	2.248	188
Personal und Verwaltung	11.595	14.167	9.090	0
Ausgleich mit anderer GGAG	0	0	0	20.000
Sonstiges	3.393	3.357	14.678	385
Summe Ausgaben	25.290	43.618	75.528	20.572
Gewinn/Verlust	67	14.847	-8.207	-12.043

Einnahmen Die Haupteinnahmequelle der GGAG waren Holzverkäufe und Jagdpachten. Auf den Flächen der GGAG liegen die Eigenjagden Flathalpe, Verbeilalpe, Rosshall und die Genossenschaftsjagd Tobadill.

Weitere Einnahmen erzielten die GGAG aufgrund von gewährten Dienstbarkeiten, Förderungen der Agrarmarkt Austria und den gesetzlich vorgesehenen Bewirtschaftungsbeiträgen der Mitglieder.

Die GGAG Flathalpe und Rosshallalpe verbuchten weiters als Einnahme eine Ausgleichszahlung der GGAG Verbeilalpe iHv von jeweils € 10.000, da sie nicht wirtschaftlich zu führen waren. Der Gemeinderat erteilte hierzu am 20.5.2020 seine Zustimmung.

Ausgaben Bei den Ausgaben handelte es sich überwiegend um land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wie Aufforstungen sowie Instandhaltungen der Gebäude und Maschinen.

Die GGAG Tobadill verbuchte aufgrund des vergleichsweise größten Buchhaltungsaufwandes anteilige Personalaufwendungen der Finanzverwalterin der Gemeinde Tobadill (€ 1.920) und die Kosten für die Buchhaltungssoftware (€ 521).

Personal Zur Ausgabenkategorie Personal und Verwaltung gehörten Personalaufwendungen für Hirten in der GGAG Flathalpe und Senner in der GGAG Rosshallalpe. Es lagen hierfür keine schriftlichen Dienstverträge vor.

Empfehlung an die Gemeinde Tobadill Der LRH empfahl, bei Personalanstellungen der Gemeindegutsagrargemeinschaften aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit schriftliche Dienstverträge zu schließen.

Stellungnahme der Gemeinde Die Gemeindegutsagrargemeinschaften Flathalpe und Rosshallalpe werden mit den Hirten bzw. Senner für die kommenden Sommersaisonen, beginnend mit Sommer 2022, Dienstverträge abschließen.

Keine Entnahme von Substanzerlösen

Bei den vier GGAG der Gemeinde Tobadill handelte es sich um flächenmäßig große, aber finanzschwache GGAG. Dies zeigte sich im Jahresergebnis der jeweiligen GGAG und im notwendigen finanziellen Ausgleich zwischen den GGAG.

Eine Entnahme von Substanzerlösen durch die Gemeinde Tobadill zur Stärkung des Gemeindehaushaltes war (zumindest im Jahr 2020) daher nicht möglich.

12. Zusammenfassende Feststellungen

Kooperationen

Unabhängig von ihrer Größe, Bevölkerungszahl, Finanzkraft usw. haben alle Gemeinden die gleiche rechtliche Stellung und die gleichen Aufgaben zu erfüllen (Prinzip der Einheitsgemeinde). Insbesondere Leistungen der Daseinsvorsorge und die Infrastruktur sollen bzw. müssen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden.

Kleinere Gemeinden wie Tobadill (508 Einwohner) haben aber idR nicht dieselben Ressourcen wie größere, so dass dies vor allem bei leistungsschwächeren Gemeinden zur wirtschaftlichen Überforderung führen kann. Die Gemeinde Tobadill beteiligte sich daher an mehreren gemeindeübergreifenden Kooperationen in verschiedenen Bereichen. Diese waren meist als Gemeindeverband organisiert und durch Gesetz oder Verordnung des Landes Tirol errichtet. Keine Kooperationen gab es im Bereich der Verwaltung, wofür nach Ansicht des LRH aber Potenziale vorhanden wären (z.B. Baurechtsverwaltung in Form einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 142a TGO).

Organisation

Neben dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand hatte die Gemeinde Tobadill zwei Ausschüsse (Überprüfungsausschuss, Bauausschuss) eingerichtet. Diesbezüglich bemängelte der LRH die fehlenden Niederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses. Er empfahl über den Verlauf aller Sitzungen Niederschriften anzufertigen und diese in der Gemeindeverwaltung abzulegen.

Die Gemeinde Tobadill beschäftigte sieben Bedienstete, wovon fünf teilzeitbeschäftigt waren. Da zur Zeit der Überprüfung vier Bedienstete der Gemeinde Tobadill kurz vor der Pensionierung standen, empfahl der LRH frühzeitig den quantitativen und qualitativen Personalbedarf zu ermitteln.

Weitere Empfehlungen bezogen sich auf die Einführungen eines digitalen Zeiterfassungssystems sowie den möglichst zeitnahen Abbau von Überstunden eines Bediensteten.

Rechnungswesen und Kassenführung

Das Rechnungswesen und die Kassenführung waren grundsätzlich gut organisiert. Der LRH stellte fest, dass ein Girokonto seit Mitte des Jahres 2019 meist negativ war und hierfür ein Kontokreditrahmen iHv € 51.000 bestand. Die Gemeinde Tobadill hatte die Kosten des Breitbandausbaus vorzufinanzieren und erhielt die zugesagten Förderungen erst nach Vorlage der Rechnungen. Außerdem bezweifelte er die Notwendigkeit eines zweiten Girokontos, über das nur wenige Bewegungen erfolgten.

Der LRH bewertete es grundsätzlich positiv, dass die Gemeinde Tobadill nach einem Wohnhausbrand im August 2019 ein Spendenkonto einrichtete, bemängelte aber deren finanzielle Abwicklung, die außerhalb der Buchhaltung erfolgte. Außerdem war die Belegsammlung nicht vollständig.

Gebarung	<p>Mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 hatte auch die Gemeinde Tobadill neue Haushaltsbestimmungen anzuwenden. Ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) löste die bisherige Kameralistik ab. Diese Systemänderung erschwert insbesondere mehrjährige Vergleiche, da beispielsweise die Übertragung von Haushaltsüberschüssen nicht mehr möglich ist oder die Ergebnisrechnungen nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (z.B. Wertminderungen von Anlagevermögen/AfA) und Erträge (z.B. Auflösung von Kapitaltransfers) beinhalten.</p> <p>Der LRH überprüfte mittels Stichproben die Erfassung und Bewertung mehrerer Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz und der Vermögensrechnung 2020. Er stellte dabei mehrere Fehler fest und empfahl, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.</p>
Ergebnisrechnung 2020	<p>Die Gemeinde Tobadill wies in ihrer Ergebnisrechnung 2020 ein negatives Nettoergebnis von -€ 179.303 aus. Dies war u.a. auf den geringen Anteil der eigenen Abgaben (z.B. Kommunalsteuern) zurückzuführen.</p> <p>Die Erträge resultierten im Wesentlichen aus Bedarfszuweisungen und öffentlichen Zuschüssen sowie den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Wie bei allen Gemeinden hatten die pandemiebedingte Entwicklung der Ertragsanteile negative Auswirkungen. Diese Erträge waren um 10,3 % geringer als im Jahr 2019.</p>
Finanzielle Lage	<p>Die finanzielle Lage der Gemeinde Tobadill hatte sich im Beobachtungszeitraum insofern verschlechtert, als sie im Jahr 2020 nicht mehr in der Lage war, den Schuldendienst aus der laufenden finanzierungswirksamen Gebarung zu decken. Die Gemeinde Tobadill war im Jahr 2020 eine von 25 Gemeinden Tirols, die einen Verschuldungsgrad von 100 % aufwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Tobadill gehörte aufgrund der geringen eigenen Abgaben auch zu jenen finanzschwachen Gemeinden Tirols, die notwendige Investitionen aus eigener finanzieller Kraft nicht mehr bewältigen konnten. Sie war insbesondere bei größeren außerordentlichen Maßnahmen oder Vorhaben auf Bedarfszuweisungen und öffentlichen Zuschüssen angewiesen. Die wesentlichen Vorhaben der Gemeinde Tobadill bezogen sich im überprüften Zeitraum auf die Errichtung bzw. Sanierung von Gemeindestraßen, die Erneuerung bzw. Erweiterung der Wasserversorgung und Kanalisation, die Errichtung eines Breitbandnetzes und die Sanierung bzw. Erweiterung des Gemeindehauses.</p>
Schuldenstand	<p>Der Schuldenstand der Gemeinde Tobadill war am Beginn und Ende des überprüften Zeitraumes nahezu gleich hoch. Der Aufnahme eines Darlehens im Jahr 2018 standen in etwa gleich hohe Tilgungen der Darlehen in den Jahren 2018 bis 2020 gegenüber.</p>

Die Finanzschulden je Einwohner waren im Vergleich mit anderen Gemeinden relativ gering. Entscheidend ist aber, ob die Gemeinde den Schuldendienst aus der laufenden Gebarung auch bedienen kann. Dies war im Jahr 2020 nicht mehr der Fall.

Gemeinde-
abgaben

Der LRH bewertete die Vorschreibung, die Einhebung und das Mahnwesen der Gemeindeabgaben als zweckmäßig organisiert und stellte keine Unregelmäßigkeiten fest. Eine Empfehlung bezog sich auf die Festsetzung der Gebühren auf Basis von kostenrechnerischen Kalkulationen. In allen drei Gebührenhaushalten (Wasser, Kanal, Abfall) konnten die eingehobenen Gebühren die Aufwendungen nicht decken.

Gemeindeguts-
agrargemein-
schaften

Die Gemeinde Tobadill ist substanzberechtigte Gemeinde von vier Gemeindegutsagrargemeinschaften. Der LRH stellte fest, dass der Gemeinderat in den Jahren 2018 bis 2020 über die Vorgänge in diesen Agrargemeinschaften informiert und bei den zuständigen Angelegenheiten wie beispielsweise Grundstücksverkäufen, Jagdpachtvergaben und Voranschlag/Jahresrechnung/Rechnungsprüfung befasst wurde.

Bei allen vier Gemeindegutsagrargemeinschaften handelte es sich um flächenmäßig große, aber finanzschwache Agrargemeinschaften. Dies zeigte sich im Jahresergebnis der jeweiligen Agrargemeinschaft und im notwendigen finanziellen Ausgleich zwischen den Agrargemeinschaften.

Eine Entnahme von Substanzerlösen durch die Gemeinde Tobadill zur Stärkung des Gemeindehaushaltes war (zumindest im Jahr 2020) nicht möglich.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, 3. Mai 2022

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Gemeinde*“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol
6552 TOBADILL
Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4
E-Mail: gemeinde@tobadill.tirol.gv.at
www.tobadill.tirol.gv.at

Tobadill, am 19. April 2022

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

per Mail: lrh@tirol.gv.at

Vorläufiges Prüfungsergebnis Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir zum vorläufigen Prüfergebnis Stellung zu nehmen, wie folgt:

Ad Seite 6:

... Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, über den Verlauf aller Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Bauausschusses Niederschriften anzufertigen und diese in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.

Niederschrift Gemeindevorstand:

a) Am 27. November 2019 erging fälschlicherweise eine Einladung an die Mitglieder des Gemeindevorstandes für Mittwoch, den 4. Dezember 2019. Tatsächlich handelte es sich aber um einen Termin im Büro des Architekten Karlheinz Gigele in Fließ. Sinn und Zweck dieses Termines war die Vorstellung des Projektes „Gemeindehaus“. Zumal es sich um keine Gemeindevorstandssitzung handelte, wurde auch kein Protokoll angefertigt.

b) Für die Vorstandssitzung am Donnerstag, 13. Februar 2020 erging eine Einladung an die Mitglieder am 7. Februar 2020. Hierzu wurde auch ein Protokoll, welches an die Mitglieder versandt wurde, angefertigt.

c) Der Empfehlung des LRH, über alle Sitzungen des Gemeindevorstandes ein Protokoll zu erstellen und dieses im Gemeindeamt aufzubewahren, wird entsprochen.

Niederschrift Bauausschuss:

Zumal die Person des Obmannes des Bauausschusses nicht ident ist mit der Person des Bürgermeisters, unterliegt das Nichtanfertigen von Protokollen im Bauausschuss nicht der Sphäre des Bürgermeisters. Dieser hat jedoch bereits den Umstand beim Obmann gerügt und werden zukünftig Protokolle über die Sitzungen angefertigt.

Ad Seite 9:

... Im Hinblick auf die anstehenden Pensionierungen empfahl der LRH, frühzeitig den quantitativen und qualitativen Personalbedarf zu ermitteln. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Gemeindeamt eine Vollzeitkraft (Vorteil: mehr Nachfrage nach Vollzeitjobs) oder wiederum zwei Teilzeitkräfte (Vorteil: Stellvertretung) beschäftigt werden. Auch die gemeinsame Bewältigung von Aufgaben im Rahmen einer Kooperation mit anderen Gemeinden (z.B. im Rechnungswesen oder in der Baurechtsverwaltung) wäre eine Option.

Die Gemeinde Tobadill prüft derzeit noch den Personalbedarf und wird frühzeitig dafür Sorge tragen, dass qualitativ und quantitativ notwendiges Personal vorhanden ist.

Ad Seite 9:

... Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, für die Bediensteten ein digitales Zeiterfassungssystem einzuführen. Im Gegensatz zu einem manuelles ist ein digitales Zeiterfassungssystem weniger fehleranfällig, schafft Transparenz und erhöht die Effizienz der Gehaltsabrechnungen.

Die Umsetzung des digitalen Zeiterfassungssystems wurde bereits budgetiert und wird bis spätestens Herbst 2022 eingeführt.

Die Vorbereitungsarbeiten begannen bereits parallel mit der Prüfung durch den LRH.

Ad Seite 10:

... Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, hohe Überstundenansammlungen möglichst zu vermeiden und darauf hinzuwirken, die angesammelten Überstunden mit Freizeitausgleich abzubauen. Dabei sollte auch geprüft werden, ob zur Entlastung des betreffenden Mitarbeiters bestimmte Aufgaben (z.B. Winterdienst) an externe Anbieter ausgelagert werden können.

Dies wurde entsprechend von der Gemeinde Tobadill geprüft. Die Gemeinde Tobadill ist jedoch zum Ergebnis gekommen, keinen externen Winterdienst anzustellen – wie dies beispielsweise in einer Nachbargemeinde erfolgt ist – zumal dies eine extrem hohe Kostenbelastung bedeuten würde.

Weiters ist festzuhalten, dass die Gemeinde Tobadill ihre MitarbeiterInnen angewiesen hat, Überstundenansammlungen zu vermeiden bzw. diese abzubauen.

Ad Seite 18:

... Der LRH regte an, die Notwendigkeit eines zweiten Girokontos zu prüfen, zumal dessen Zahlungsverkehr sehr gering war.

Die Gemeinde Tobadill hat bereits die Auflösung des Girokontos in die Wege geleitet.

Ad Seite 18:

... Der LRH hob die Bemühungen der Gemeinde Tobadill bezüglich dieser Spendenaktion hervor, bemängelte allerdings deren Abwicklung, die außerhalb der Buchhaltung erfolgte.

Hierzu ist anzumerken, dass sich der Bürgermeister, bevor die Spendenaktion ins Leben gerufen wurde, sowohl beim Land Tirol als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck erkundigt hat, hinsichtlich der Eröffnung und Abwicklung eines Spendenkontos. Beide Behörden konnten ihm jedoch darüber keine Auskunft erteilen und hat er daher nach bestem Wissen und Gewissen die Spendenaktion abgewickelt.

Das Fehlen der Belege ist damit zu erklären, dass die Opfer gegen Vorlage der Belege den Betrag erhielten. Sie jedoch diesen wieder ausgehändigt bekamen, um im Falle eines Garantiefalles diese vorlegen zu können.

Ad Seite 26:

... Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, den Vermögenswert der Beteiligungen, die Forderungen und die Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu korrigieren bzw. die fehlenden Genossenschaftsanteile zu erfassen. In weiterer Folge sind die Bestände jährlich den Änderungen entsprechend anzupassen.

Die entsprechenden Korrekturen wurden bereits in der Eröffnungsbilanz für das Finanzjahr 2021 getätigt.

Durch die EDV-Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm kam es zu Bedienungsfehlern im Jahre 2020. Diese wurden jedoch alle bereits korrigiert.

Ad Seite 29:

... Der LRH empfahl der Gemeinde Tobadill, diese denkmalgeschützten Kulturgüter ohne Wertangabe in der Anlage 6 h des jeweiligen Rechnungsabschlusses zu erfassen. Außerdem sollte sie prüfen, ob sich im Eigentum der Gemeinde noch weitere Kulturgüter im Sinne VRV 2015 befinden.

Im Jahresabschluss 2020/2021 wurde der oben bezeichnete Umstand bereits berücksichtigt. Weiters wird festgehalten, dass sich im Eigentum der Gemeinde keine weiteren Kulturgüter im Sinne der VRV 2015 befinden.

Ad Seite 39:

... Der LRH stellte fest, dass im Rechnungsabschluss 2019 ein falscher Haftungsnachweis enthalten war. Der dargestellte Nachweis entsprach jenem aus dem Jahr 2018. Zum Haftungsnachweis 2020 stellte der LRH fest, dass alle fünf Haftungen der Untergruppe 1 (Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute) zugeordnet waren. Diese Haftungen sind richtigerweise in der Untergruppe 3 (Sonstige Wirtschaftshaftungen) darzustellen.

Die diesbezügliche Korrektur ist bereits im Rechnungsabschluss 2021 erfolgt.

Wie bereits vorhin angemerkt, kam es durch die EDV-Umstellung auf ein neues Buchhaltungsprogramm zu Bedienungsfehlern im Jahre 2020. Diese wurden jedoch alle bereits korrigiert.

Ad Seite 44:

... Der LRH regte an, die richtige Anzahl an Freizeitwohnsitzen zu erheben sowie die Liste mit der Tiroler Landesregierung und dem zuständigen Tourismusverband abzustimmen. Die Freizeitwohnsitzabgaben sollten sodann auf dieser Grundlage eingehoben werden.

In Abstimmung mit dem Tourismusverband gibt es in der Gemeinde Tobadill derzeit 12 Freizeitwohnsitze und wird hierfür die entsprechende Freizeitwohnsitzabgabe vorgeschrieben.

... Der LRH empfahl, kostenrechnerische Kalkulation durchzuführen und eine kostendeckende Gebührengestaltung anhand dieser Berechnungen durchzuführen. Damit kann der Gemeindehaushalt entlastet werden.

Die Gemeinde Tobadill hat die Abfall-, Kanal- und Wassergebühren basierend auf dem Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom Oktober 2021 festgelegt. Zu bemerken ist, dass insbesondere infolge von unerwarteten Mehrbelastungen des Abwasserverbandes es zu einer hohen Belastung des Gemeindehaushaltes kam.

Ad Seite 50:

... Der LRH empfahl, bei Personalanstellungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit schriftliche Dienstverträge zu schließen.

Die Gemeindegutsagrargemeinschaften Flathalpe und Rossfalalpe werden mit den Hirten bzw. Senner für die kommenden Sommersaisonen, beginnend mit Sommer 2022, Dienstverträge abschließen.

Ich ersuche höflich um entsprechende Berücksichtigung der Ausführungen im Bericht.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Martin Auer